

Kommunales Haushaltsrecht Niedersachsen

Vorschriftensammlung
mit Einführung und Erläuterungen

2. Auflage

von

Joachim Rose

Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Kämmerer der Gemeinde Wedemark

Lehrbeauftragter

am

Niedersächsischen Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Hannover

und an der

Kommunalen Hochschule

für Verwaltung in Niedersachsen

Kohlhammer

Deutscher Gemeindeverlag

Vorwort

Zu den wichtigsten Steuerungsinstrumenten einer Kommune gehört der Haushaltsplan. Nahezu jede kommunale Leistung ist mit finanziellen Auswirkungen verbunden. Daher ist es sowohl in der Verwaltung als auch in den politischen Gremien notwendig, die maßgebenden rechtlichen Grundlagen zur Planung und Ausführung des Haushalts zu kennen. Das seit dem 1.1.2006 geltende und bis zum 31.12.2011 von allen niedersächsischen Kommunen einzuführende „Neue Kommunale Rechnungswesen“ (NKR) schreibt außerdem eine Festlegung ihrer Produkte durch jede Kommune vor.

Das hier vorliegende Buch bietet möglichst knapp die wichtigen Vorschriften für die niedersächsischen Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover in einer Hand. Daher werden einige Rechtsvorschriften als Auszug nur auf die einschlägigen Paragraphen begrenzt. Zu einzelnen Vorschriften sollen kurze Anmerkungen bei der Auslegung helfen und beispielsweise auf Empfehlungen der Arbeitsgruppen des Landes zur Umsetzung des neuen Haushaltsrechts hinweisen.

Vorangestellt ist eine Einführung, die den Überblick und die Zusammenhänge zwischen den Gesetzen, Verordnungen und Erlassen aufzeigt. Damit kann das Buch sowohl den politisch Tätigen oder Interessierten als auch für die praktische Arbeit in den Kommunalverwaltungen ein nützliches Handwerkszeug sein.

Seit Erscheinen der 1. Auflage haben wichtige Änderungen auch das kommunale Haushaltsrecht betroffen. Zum Jahresbeginn 2011 wurde die überörtliche Prüfung im Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetz neu geregelt. Im Januar 2011 erschien die lang erwartete Neufassung der Eigenbetriebsverordnung. Der Produkt- und der Kontenrahmen sowie die Bereichsabgrenzung einschließlich der jeweiligen Zuordnungsvorschriften wurden für das Haushaltsjahr 2012 geändert. Außerdem wurde der Erlass zu Daten der Haushaltswirtschaft bekannt gemacht. Die Arbeitsgruppe Gesamtabschluss des Landes hat umfassende Empfehlungen veröffentlicht.

Mit Wirkung vom 1. November 2011 ersetzt das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Niedersächsische Gemeindeordnung, die Landkreisordnung, das Regionsgesetz und das Göttingen-Gesetz und löst damit zahlreiche weitere Änderungen aus. So werden viele Landesvorschriften auf die neuen Begrifflichkeiten des NKomVG umzustellen sein. Eine Änderung der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung wird ebenso folgen wie eine Überarbeitung der verbindlichen Muster im Ausführungserlass zur Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung.

Auf meiner Homepage www.joachimrose.de weise ich auf wichtige Änderungen gegenüber dieser Auflage hin.

Für die Anmerkungen und Anregungen von Kolleginnen und Kollegen bedanke ich mich sehr herzlich. Neue Hinweise sind jederzeit gern willkommen.

Mein ganz besonderer Dank gilt Frau Stephanie Hansen für ihre Geduld.

Burgdorf, im Juni 2011

Joachim Rose

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht.....	VII
Abkürzungs- und Quellenverzeichnis	VIII
A Einführung in das kommunale Haushaltswesen	1
B Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) (Auszug)	39
C Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) (Auszug)	120
D Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz (NKPG).....	130
E Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)...	133
F Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO).....	141
G Ausführungserlass zur GemHKVO	210
H Hinweise zum Haushaltssicherungskonzept	264
I Krediterlass	266
J Produktrahmen (mit Zuordnungsvorschriften)	275
K Kontenrahmenübersicht	297
L Kontenrahmen (mit Zuordnungsvorschriften)	300
M Bereichsabgrenzung (mit Zuordnungsvorschriften)	381
N Erlass zu Daten der Haushaltswirtschaft.....	388
O Positionenrahmen zum Gesamtabschluss	395
P Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO)	399
Stichwortverzeichnis	410

Abkürzungs- und Quellenverzeichnis

Abs.	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AO	Abgabenordnung vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert am 12.4.2011 (BGBl. I S. 615)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung vom 2.1.2002 (BGBl. I S. 42, S. 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 17.1.2011 (BGBl. I S. 34)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundshaushaltsordnung
BMF	Bundesfinanzministerium
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen bzw. desgleichen
d. h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft (seit 1994: Europäische Union)
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21)
EinrVO-Kom	Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen vom 9.12.1987 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert am 13.11.1996 (Nds. GVBl. S. 468)
EStG	Einkommensteuergesetz vom 8.10.2009 (BGBl. I S. 3366), zuletzt geändert am 9.12.2010 (BGBl. I S. 1900)
etc.	et cetera (und anderes)
EU	Europäische Union
Euro	Europäische Währungseinheit
f, ff	folgende oder folgender
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert am 8.12.2010 (BGBl. I S. 1768)
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.5.1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert am 21.7.2010 (BGBl. I S. 944)
ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRegionH	Gesetz über die Region Hannover
GrStG	Grundsteuergesetz vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. I S. 2844)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	geringwertiger Vermögensgegenstand
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 15.7.2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert am 25.5.2009 (BGBl. I S. 1101) und berichtigt am 9.7.2009 (BGBl. I S. 1795)
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10.5.1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert am 1.3.2011 (BGBl. I S. 288)

HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz) vom 19.8.1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27.5.2010 (BGBl. I S. 671)
h. M.	herrschende Meinung
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des oder im Sinne der
i. V. m.	in Verbindung mit
InsoUnfkG	Niedersächsisches Gesetz über die Insolvenzunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts vom 27.3.1987 (Nds. GVBl. S. 67), zuletzt geändert am 21.11.2002 (Nds. GVBl. S. 730)
kAöR	kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
Kap.	Kapitel
LHO	Landeshaushaltsordnung
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
LVergabG	Niedersächsisches Landesvergabegesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 411)
MBI.	Ministerialblatt
MF	Niedersächsisches Ministerium für Finanzen
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
MitVO	Mitteilungsverordnung vom 7.9.1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848)
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Nds.	Niedersächsische oder Niedersächsischer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich vom 26.5.1999 (Nds. GVBl. S. 116), zuletzt geändert am 9.6.2010 (Nds. GVBl. S. 236)
NFVG	Niedersächsisches Gesetz zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz) vom 13.9.2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert am 17.2.2010 (Nds. GVBl. S. 59)
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert am 26.5.2011 (Nds. GVBl. S. 130)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKomZG	Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
NKPA	Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt
NKPG	Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NLO	Niedersächsische Landkreisordnung
NLS	Niedersächsisches Landesamt für Statistik (seit 1.3.2008: LSKN)
Nr./Nrn.	Nummer/Nummern
NSpG	Niedersächsisches Sparkassengesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert am 8.10.2008 (Nds. GVBl. S. 315)
NStiftG	Niedersächsisches Stiftungsgesetz vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514)
NV	Niedersächsische Verfassung vom 19.5.1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert am 18.6.2009 (Nds. GVBl. S. 276)
o. g.	oben genannte oder oben genannter oder oben genanntes
PPP	Public-Private Partnership (Öffentlich-Private Partnerschaft)
RdErl.	Runderlass

RPA	Rechnungsprüfungsamt
S.	Satz oder Seite
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16.5.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert am 17.7.2009 (BGBl. I S. 2091)
SigVO	Signaturverordnung vom 16.11.2001 (BGBl. S. 3074), zuletzt geändert am 15.11.2010 (BGBl. I S. 1542)
Std.	Stunde
s. o., s. u.	siehe oben, siehe unten
u. a./u. ä.	unter anderem oder und andere/und ähnliche oder und ähnliches
vgl.	vergleiche
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung) vom 11.2.2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert am 9.5.2011 (BGBl. I S. 800)
VO	Verordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschriften
z. B.	zum Beispiel

Einführung in das kommunale Haushaltswesen

- 1. Kommunales Haushaltsrecht**
- 2. Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR)**
 - 2.1 Bilanz
 - 2.2 Ergebnisrechnung
 - 2.3 Finanzrechnung
- 3. Haushaltskreislauf**
- 4. Allgemeine Haushaltsgrundsätze**
 - 4.1 Aufgabenerfüllung und antizyklisches Verhalten
 - 4.2 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
 - 4.3 Doppelte Buchführung für Kommunen
 - 4.4 Haushaltsausgleich
- 5. Haushaltsplanung**
 - 5.1 Inhalt und Aufbau des Haushaltsplans
 - 5.2 Planungsgrundsätze und Deckungsregeln
 - 5.3 Budgetierung
 - 5.4 Haushaltssatzung
- 6. Nachtragshaushaltsplanung**
- 7. Haushaltsausführung**
 - 7.1 Haushaltsermächtigung
 - 7.2 Auftragsvergaben
 - 7.3 Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung
 - 7.4 Mittelüberschreitungen
- 8. Jahresabschluss**
 - 8.1 Aufbau
 - 8.2 Inventur
 - 8.3 Verfahrensablauf
- 9. Prüfung**
 - 9.1 Örtliche Prüfung
 - 9.2 Überörtliche Prüfung
- 10. Vermögen und Schulden**
 - 10.1 Vermögen
 - 10.2 Schulden
 - 10.3 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte
 - 10.4 Rückstellungen
- 11. Wirtschaftliche Betätigung**
- 12. Konsolidierter Gesamtabchluss**

1. Kommunales Haushaltsrecht

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) und die Niedersächsische Verfassung (NV) garantieren den Bestand der niedersächsischen Kommunen und ihre kommunale Selbstverwaltung. Nach Art. 28 Abs. 2 GG muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände (Landkreise und

A - Einführung

die zum 1.11.2002 gebildete Region Hannover) haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht zur Selbstverwaltung.

Der Art. 57 Abs. 1 NV legt fest, dass die Gemeinden und Landkreise und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung verwalten. Nach Art. 57 Abs. 3 NV sind die Gemeinden in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen die Städte, Gemeinden, Landkreise und die Region Hannover (nachstehend Kommunen genannt) ausreichende Finanzmittel.

Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung. Dazu zählt nach Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG ausdrücklich auch eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle. Derzeit ist dieses die Gewerbesteuer, für die die Städte und Gemeinden durch Festlegung von Hebesätzen die Höhe der Steuern beeinflussen. Außerdem ist das Land Niedersachsen nach Art. 58 NV verpflichtet, den Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch Erschließung eigener Steuerquellen und im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit durch übergemeindlichen Finanzausgleich zur Verfügung zu stellen. Sollen den Kommunen Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen werden und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden, so muss das Land nach dem Konnexitätsprinzip unverzüglich durch Gesetz den entsprechenden finanziellen Ausgleich regeln.

Im föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland zählen die Kommunen zu den entsprechenden Bundesländern. Das kommunale Haushaltsrecht ist folglich Landesrecht.

In den Jahren 1974 bis 2005 galten in Niedersachsen die Regelungen zum kameralen Haushaltsrecht mit nur wenigen Änderungen. Die Nds. Gemeindeordnung (NGO), die Gemeindehaushaltsverordnung, die Gemeindekassenverordnung und dazugehörige Erlasse schrieben die Planung, die Ausführung und den Abschluss eines in Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt einzuteilenden Haushalts sowie eine einfache Erfassung der Einnahmen und Ausgaben in der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik genannt) vor. Reformansätze in Kommunen wie z. B. das Neue Steuerungsmodell (NSM) führten im Jahr 1996 zur Einführung einer Experimentierklausel in der NGO, nach der die Kommunen Ausnahmen von geltenden Haushaltsvorschriften beantragen konnten, um mit anderen Verfahrensweisen zur wirtschaftlichen Steuerung zu experimentieren. Solche Bestrebungen im gesamten Bundesgebiet führten zu einer Überprüfung des kommunalen Haushaltsrechts bundesweit. Dabei wurden von Arbeitsgruppen der Innenministerkonferenz als Alternativen sowohl die Erweiterung der bestehenden Kameralistik als auch der Wechsel zu einer kommunalen Doppik¹ entwickelt.

Im November 2003 beschloss die Innenministerkonferenz Leittexte zu neuen kommunalen Haushaltsvorschriften und empfahl diese Texte als Muster für die von den einzelnen Bundesländern zu erlassenden Gesetze und Verordnungen. Damit sollte ein Angleichen der verschiedenen Landesvorschriften ermöglicht werden. Allerdings haben alle Bundesländer ihre eigenen Vorstellungen in ihr neues kommunales Haushaltsrecht einflie-

¹ das Wort „Doppik“ wird häufig aus „doppelte Buchführung in Konten“ hergeleitet

Einführung - A

ßen lassen. Die meisten Länder haben ihren Kommunen eine kommunale doppelte Buchführung vorgeschrieben, einige wenige lassen auch eine modernisierte Kameralistik als Wahlmöglichkeit zu. Das Ziel bundesweit möglichst einheitlicher Vorschriften ist deutlich verfehlt worden, denn auch die Regelungen zur Doppik sind in den Ländern unterschiedlich ausgefallen.

Das Land Niedersachsen hat sich für einen vollständigen Wechsel der Kommunen zur Doppik entschieden. In dem Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (GemHausRNeuOG, vgl. Kap. C) wurde mit Wirkung zum 1.1.2006 die NGO entsprechend geändert und anschließend die neue Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) erlassen, die sowohl die frühere Gemeindehaushaltsverordnung als auch die Gemeindekassenverordnung ersetzt. Zugleich wurde den Kommunen eine Übergangszeit eingeräumt, in der das alte kamerale Haushaltsrecht weiter gilt, wenn der Rat der Kommune (oder der Kreistag bzw. die Regionsversammlung) einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Spätestens ab dem Haushaltsjahr 2012 müssen alle Kommunen das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) anwenden.

Nur in begründeten Einzelfällen kann das für Inneres zuständige Ministerium nach Art. 6 Abs. 13 GemHausRNeuOG zulassen, dass eine Kommune das NKR erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem Haushaltsjahr 2012 anwenden muss.

Diese Haushaltsreform sollte aber nicht nur Regelungen zur doppelten Buchführung einführen, sondern hatte weitaus mehr nachhaltige Ziele zum Inhalt.

Ein zentrales Ziel ist die intergenerative Gerechtigkeit. Jede Generation soll den von ihr verursachten Ressourcenverbrauch selbst finanzieren. Dieses setzt voraus, dass der Ressourcenverbrauch für die jeweilige Periode vollständig erfasst und dokumentiert wird. Als Ressource können die zur Verfügung gestellten Geld-, Sach- oder Personalmittel für die Erfüllung einer Aufgabe bzw. die Erstellung eines Produktes oder einer Leistung bezeichnet werden.

Die nach altem Haushaltsrecht in dem auf jeweils ein Kalenderjahr ausgerichteten kommunalen Haushalt enthaltenen Einnahmen und Ausgaben waren zur Darstellung des Ressourcenverbrauchs ungeeignet, denn sie wurden nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip stets dem Haushaltsjahr zugeordnet, in dem sie zur Zahlung kamen. Es wurde nicht berücksichtigt, für welches Haushaltsjahr sie anfielen. Neben dieser zeitlichen Abgrenzung fehlten wichtige Daten wie z. B. die Abschreibung oder die im laufenden Haushaltsjahr entstehenden Belastungen für die Zukunft durch Pensionszahlungspflichten, verschobene Instandhaltungsmaßnahmen etc.. Nach dem neuen Haushaltsrecht werden daher statt Ausgaben nun im Ergebnishaushalt (vgl. Kap. 2) Aufwendungen als Nachweis des Ressourcenverbrauchs veranschlagt und gebucht. Im Gegenzug sind statt bisher der Einnahmen nun Erträge im Ergebnishaushalt vorzusehen, die das Ressourcenaufkommen darstellen. Damit ist das aus dem NSM entwickelte Ressourcenverbrauchskonzept umgesetzt. Da nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs grundsätzlich die Aufwendungen durch die Erträge im selben Haushaltsjahr gedeckt werden sollen, ist damit die intergenerative Gerechtigkeit erreichbar.

Ein weiteres wichtiges Ziel der Haushaltsreform 2005 ist der Wechsel von der Input- zur Outputsteuerung. War nach altem Recht die Steuerung des kommunalen Haushalts nur indirekt über die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan möglich, so schreibt nun das neue Haushaltsrecht vor, dass im Haushaltsplan auch Leis-

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) - Auszug -

vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576)

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Grundlagen der Kommunalverfassung (§§ 1 bis 18)

- § 1 Gemeindliche Selbstverwaltung
- § 2 Gemeinden, Samtgemeinden
- § 3 Landkreise, Region Hannover
- § 4 Aufgabenerfüllung der Kommunen
- § 5 Eigener Wirkungskreis
- § 6 Übertragener Wirkungskreis
- § 7 Organe der Kommunen
- § 10 Satzungen
- § 11 Verkündung von Rechtsvorschriften

Zweiter Teil: Benennung, Sitz, Hoheitszeichen (§§ 19 bis 21)

Dritter Teil: Gebiete (§§ 23 bis 27)

Vierter Teil: Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger (§§ 28 bis 44)

- § 30 Benutzung öffentlicher Einrichtungen

Fünfter Teil: Innere Kommunalverfassung (§§ 45 bis 96)

- § 58 Zuständigkeit der Vertretung
- § 59 Einberufung der Vertretung
- § 76 Zuständigkeit des Hauptausschusses
- § 78 Sitzungen des Hauptausschusses
- § 81 Vereidigung, Stellvertretung
- § 85 Zuständigkeit
- § 86 Repräsentative Vertretung, Rechts- und Verwaltungsgeschäfte
- § 89 Eilentscheidungen
- § 93 Zuständigkeiten des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates
- § 94 Mitwirkungsrechte des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates

Sechster Teil: Samtgemeinden (§§ 97 bis 106)

- § 98 Aufgaben

Siebenter Teil: Beschäftigte (§§ 107 bis 109)

- § 107 Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

Achter Teil: Kommunalwirtschaft (§§ 110 bis 158)

- Erster Abschnitt Haushaltswirtschaft
- § 110 Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Haushaltsausgleich
- § 111 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung
- § 112 Haushaltssatzung
- § 113 Haushaltsplan
- § 114 Erlass der Haushaltssatzung
- § 115 Nachtragshaushaltssatzung
- § 116 Vorläufige Haushaltsführung
- § 117 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- § 118 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
- § 119 Verpflichtungsermächtigungen
- § 120 Kredite
- § 121 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte
- § 122 Liquiditätskredite
- § 123 Rücklagen, Rückstellungen
- § 124 Erwerb, Verwaltung und Nachweis des Vermögens; Wertansätze

B - NKomVG

- § 125 Veräußerung von Vermögen
- § 126 Kommunalkasse
- § 127 Übertragung von haushaltswirtschaftlichen Befugnissen
- § 128 Jahresabschluss, konsolidierter Gesamtabschluss
- § 129 Beschlussverfahren zu den Abschlüssen, Bekanntmachung
- Zweiter Abschnitt Sondervermögen und Treuhandvermögen
- § 130 Sondervermögen
- § 131 Treuhandvermögen
- § 132 Sonderkassen
- § 133 Freistellung von der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung
- § 134 Gemeindegliederungsvermögen
- § 135 Kommunale Stiftungen
- Dritter Abschnitt Unternehmen und Einrichtungen
- § 136 Wirtschaftliche Betätigung
- § 137 Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts
- § 138 Vertretung der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen
- § 139 Selbständige Wirtschaftsführung von Einrichtungen
- § 140 Eigenbetriebe
- § 141 Errichtung von kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts
- § 142 Satzung der kommunalen Anstalt
- § 143 Aufgabenübergang auf die kommunale Anstalt
- § 144 Unterstützung der kommunalen Anstalt durch die Kommune
- § 145 Organe der kommunalen Anstalt
- § 146 Dienstherrnfähigkeit der kommunalen Anstalt
- § 147 Sonstige Vorschriften für die kommunale Anstalt
- § 148 Umwandlung und Veräußerung von Unternehmen und Einrichtungen
- § 149 Wirtschaftsgrundsätze
- § 150 Beteiligungsmanagement
- § 151 Beteiligungsbericht
- § 152 Anzeige und Genehmigung
- Vierter Abschnitt Prüfungswesen
- § 153 Rechnungsprüfungsamt
- § 154 Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamts
- § 155 Rechnungsprüfung
- § 156 Jahresabschlussprüfung und Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses
- § 157 Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben
- § 158 Prüfung des Jahresabschlusses bei privatrechtlichen Unternehmen

Neunter Teil: Besondere Aufgaben- und Kostenregelungen (§§ 159 bis 169)

- § 166 Finanzielle Zuweisungen für Aufgaben, Umlagen

Zehnter Teil: Aufsicht (§§ 170 bis 176)

- § 170 Ausübung der Aufsicht
- § 171 Kommunalaufsichtsbehörden, Fachaufsichtsbehörden
- § 172 Unterrichtung
- § 173 Beanstandung
- § 174 Anordnung und Ersatzvornahme
- § 175 Bestellung von Beauftragten
- § 176 Genehmigungen

Elfter Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 177 bis 180)

- § 177 Maßgebende Einwohnerzahl
- § 178 Ausführung des Gesetzes
- § 179 Haushaltswirtschaftliche Übergangsregelungen

Erster Teil: Grundlagen der Kommunalverfassung (§§ 1 bis 18)

§ 1 Gemeindliche Selbstverwaltung

(1) Die Gemeinden, die Samtgemeinden, die Landkreise und die Region Hannover (Kommunen) verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung mit dem Ziel, das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern.

(2) In die Rechte der Kommunen darf nur durch Rechtsvorschrift eingegriffen werden.

ANMERKUNGEN zu § 1 (zuvor § 1 NGO)

Die kommunale Selbstverwaltung ist den Kommunen nach Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 57 Abs. 1 NV verfassungsrechtlich zugesichert. Dazu gehört auch die finanzielle Eigenverantwortung.

§ 2 Gemeinden, Samtgemeinden

(1) Die Gemeinden sind die Grundlage des demokratischen Staates.

(2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften und im Sinne des Artikels 57 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

(3) Die Samtgemeinden sind Gemeindeverbände.

§ 3 Landkreise, Region Hannover

(1) Die Landkreise und die Region Hannover sind Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften.

(2) ¹Die Landkreise und die Region Hannover sind, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der ihnen angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden übersteigt. ²Sie unterstützen die ihnen angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgen für einen angemessenen Ausgleich der Gemeindelasten.

(3) Die für Landkreise geltenden Regelungen anderer Rechtsvorschriften sind auf die Region Hannover entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Aufgabenerfüllung der Kommunen

¹Die Kommunen erfüllen ihre Aufgaben im eigenen oder im übertragenen Wirkungsbereich. ²Sie stellen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.

ANMERKUNGEN zu § 4 (zuvor § 2 NGO)

Grundsätzlich haben die Kommunen die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel selbst aufzubringen. Der Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG garantiert ihnen dafür eine mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle. Außerdem ste-

B - NKomVG

hen ihnen nach Art. 106 Abs. 5 bis 7 GG Anteile an den Steuereinnahmen von Bund und Ländern zu.

Nach Art. 58 NV ist das Land Niedersachsen verpflichtet, den Gemeinden und Landkreisen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch Erschließung eigener Steuerquellen und im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit durch übergemeindlichen Finanzausgleich zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung kommt es durch die Zahlung von Schlüsselzuweisungen etc. nach den Vorschriften des NFAG und NFVG nach. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen werden ein fiktiver Finanzbedarf der einzelnen Kommune ihrer eigenen Finanzkraft (diese Steuerkraftzahl wird ermittelt aus ihren Einzahlungen aus dem Einkommensteueranteil, dem Umsatzsteueranteil, der Gewerbesteuer und der Grundsteuer) gegenübergestellt und zum Teil ausgeglichen. Besonders finanzstarke Kommunen erhalten keine Schlüsselzuweisungen, sondern müssen Zahlungen in den Finanzausgleich leisten. Besonders finanzschwache Kommunen können außerdem Bedarfszuweisungen vom Land beantragen. Seit Jahren streiten Kommunen wiederholt für insgesamt höhere Zuweisungen vor dem Nds. Staatsgerichtshof.

§ 5 Eigener Wirkungskreis

(1) Zum eigenen Wirkungskreis der Kommunen gehören

- 1. bei den Gemeinden alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft,**
- 2. bei den Samtgemeinden die Aufgaben, die sie nach § 98 Abs. 1 Sätze 1 und 2 für ihre Mitgliedsgemeinden erfüllen,**
- 3. bei den Landkreisen und der Region Hannover die von ihnen freiwillig übernommenen Aufgaben und**
- 4. bei allen Kommunen die Aufgaben, die ihnen aufgrund von Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung durch Rechtsvorschrift als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen sind.**

(2) Im eigenen Wirkungskreis sind die Kommunen nur an die Rechtsvorschriften gebunden.

(3) ¹Die Landkreise können von kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden freiwillig übernommene Aufgaben und Einrichtungen mit deren Zustimmung übernehmen. ²In den Fällen des § 98 Abs. 1 Satz 2 ist auch die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden erforderlich. ³Ohne Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Samtgemeinden können diese Aufgaben und Einrichtungen von Landkreisen übernommen werden, wenn dies notwendig ist, um einem Bedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises in einer dem öffentlichen Wohl entsprechenden Weise zu genügen. ⁴Die Übernahmebedingungen werden von den Beteiligten vereinbart. ⁵Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so werden die Übernahmebedingungen von der Kommunalaufsichtsbehörde festgesetzt.

(4) ¹Aufgaben, die die Landkreise wahrnehmen, sollen den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden auf deren Antrag überlassen werden, wenn diese die Aufgaben in einer dem öffentlichen Wohl entsprechenden Weise erfüllen können und wenn hierdurch die zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im Übrigen nicht gefährdet wird. ²Absatz 3 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(zuvor § 4 NGO)

§ 6 Übertragener Wirkungskreis

(1) ¹Zum übertragenen Wirkungskreis der Kommunen gehören die staatlichen Aufgaben, die ihnen aufgrund von Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung durch Rechtsvorschrift übertragen sind. ²Die Landkreise und die Region Hannover nehmen die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden wahr, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Kommunen erfüllen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach Weisung der Fachaufsichtsbehörden. ²Ihnen fließen die mit diesen Aufgaben verbundenen Einnahmen zu.

(3) ¹Die Kommunen sind zur Geheimhaltung derjenigen Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung allgemein vorgeschrieben oder im Einzelfall von der dazu befugten staatlichen Behörde angeordnet ist. ²Verwaltungsvorschriften, die dazu dienen, die Geheimhaltung sicherzustellen, gelten auch für die Kommunen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Hat eine Kommune bei der Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises eine Maßnahme aufgrund einer Weisung der Fachaufsichtsbehörde getroffen und wird die Maßnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgehoben, so erstattet das Land der Kommune alle notwendigen Kosten, die ihr durch die Ausführung der Weisung entstanden sind.

ANMERKUNGEN zu § 6 (zuvor § 5 NGO)

Für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach Abs. 1 zahlt das Land Niedersachsen Zuweisungen für Auftragsangelegenheiten nach den Vorschriften des NFAG und des NFVG (vgl. Anmerkung zu § 4) in Abhängigkeit von der Art der Kommune und ihrer Einwohnerzahl. Auch hierbei wird die Höhe der erforderlichen Mittel immer wieder zwischen Land und Kommunen kontrovers diskutiert.

§ 7 Organe der Kommunen

(1) Organe der Kommunen sind die Vertretung, der Hauptausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) Die Organe tragen folgende Bezeichnungen:

1. in Gemeinden: Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeisterin oder Bürgermeister,
2. in großen selbständigen und in kreisfreien Städten: Rat, Verwaltungsausschuss und Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister,
3. in Samtgemeinden: Samtgemeinderat, Samtgemeindeausschuss und Samtgemeindebürgermeisterin oder Samtgemeindebürgermeister,
4. in Landkreisen: Kreistag, Kreisausschuss und Landrätin oder Landrat sowie
5. in der Region Hannover: Regionsversammlung, Regionsausschuss und Regionspräsidentin oder Regionspräsident.

...

§ 10 Satzungen

(1) Die Kommunen können ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(2) ¹Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden

B - NKomVG

sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. ²Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

(3) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet werden.

(4) Jede Person hat das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Kopien geben zu lassen.

(5) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot einer Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. ³Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Kommune.

(6) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Verordnungen der Kommune und für die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan.

ANMERKUNGEN zu § 10 (zuvor § 6 NGO)

Eine Satzung ist eine von der Kommune gesetzte Rechtsnorm, die durch Beschluss der Vertretung nach § 58 Abs. 1 Nr. 5 zustande kommt und nach ihrer Bekanntmachung innerhalb des Gebietes der Kommune wirksam wird. Auch die Haushaltssatzung ist eine kommunale Satzung i. S. d. § 10. Allerdings gelten für sie Sonderregelungen bzgl. des Inhalts, der Form und des In-Kraft-Tretens (vgl. § 112).

§ 11 Verkündung von Rechtsvorschriften

(1) ¹Satzungen sind von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und zu verkünden. ²Die Verkündung erfolgt in einem amtlichen Verkündungsblatt, in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen oder im Internet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. ³Die Form der Verkündung ist in der Hauptsatzung zu bestimmen.

(2) ¹Das amtliche Verkündungsblatt muss in ausreichender Auflage erscheinen. ²Es muss die Bezeichnung „Amtsblatt für ...“ mit dem Namen der Kommune führen, die es herausgibt; dies gilt für ein gemeinsames Amtsblatt entsprechend. ³In seinem Kopf sind Ort, Datum, Jahrgang und Nummer der jeweiligen Ausgabe anzugeben. ⁴Das amtliche Verkündungsblatt darf neben Rechtsvorschriften auch andere amtliche Bekanntmachungen enthalten. ⁵Außerdem können Rechtsvorschriften und andere amtliche Bekanntmachungen von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden. ⁶Andere Veröffentlichungen dürfen nur aufgenommen werden, wenn es sich um kurze Mitteilungen und nicht um Werbung zu Zwecken des Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr handelt.

(3) ¹Die Verkündung im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung auf einer Internetseite der Kommune unter Angabe des Bereitstellungstages. ²Die Kommune hat in einer örtlichen Tageszeitung auf die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen. ³Die örtliche Tageszeitung, in der Hinweise nach Satz 2 erscheinen, und die Internetadresse sind in der

Hauptsatzung zu bestimmen. ⁴Satzungen, die nach Satz 1 verkündet werden, sind dauerhaft im Internet bereitzustellen und in der verkündeten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ⁵Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Kommune betriebenen Internetseite erfolgen; sie darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen.

(4) ¹Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Kommune während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). ²Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen in groben Zügen beschrieben wird. ³Sie bedarf der Anordnung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. ⁴In dieser sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.

(5) ¹Satzungen sind verkündet

1. im amtlichen Verkündungsblatt mit dessen Ausgabe,
2. in der örtlichen Tageszeitung mit deren Ausgabe, bei mehreren örtlichen Tageszeitungen mit der Ausgabe der zuletzt ausgegebenen Tageszeitung, oder
3. im Internet mit ihrer Bereitstellung nach Absatz 3 Satz 1.

²Im Fall der Ersatzverkündung ist die Satzung jedoch nicht vor Ablauf des ersten Tages der Auslegung verkündet.

(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Kommunen nach diesem Gesetz sowie für die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan. ²Reicht der räumliche Geltungsbereich der Verordnung einer Kommune über ihr Gebiet hinaus, so hat die Kommune die Verordnung auch in dem anderen Gebiet zu verkünden und sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Kommune zu richten, die dort sonst für die Verordnung zuständig wäre.

ANMERKUNGEN zu § 11

Der § 11 ersetzt die vom MI gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 NGO erlassene Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) vom 14.4.2005 (Nds. GVBl. S. 107), die nach Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) aufgehoben wird.

...

Zweiter Teil: Benennung, Sitz, Hoheitszeichen (§§ 19 bis 21)

...

Dritter Teil: Gebiete (§§ 23 bis 27)

...

B - NKomVG

Vierter Teil: Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger (§§ 28 bis 44)

§ 30 Benutzung öffentlicher Einrichtungen

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(2) ¹Grundbesitzende und Gewerbetreibende, die ihren Wohnsitz nicht in der Kommune haben, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Kommune für Grundbesitzende und Gewerbetreibende bestehen. ²Sie sind verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gebiet der Kommune die Kosten für die Einrichtungen mitzutragen, soweit Rechtsvorschriften dies bestimmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen.

ANMERKUNGEN zu § 11 (zuvor § 22 NGO)

Bei der Beschaffung von Finanzmitteln hat die Kommune die Grundsätze nach § 111 zu beachten. Insbesondere das NKAG ermächtigt die Kommunen zur Erhebung von kommunalen Abgaben. Als Abgaben definiert der § 1 NKAG die Steuern, die Gebühren und die Beiträge.

...

Fünfter Teil: Innere Kommunalverfassung (§§ 45 bis 96)

§ 58 Zuständigkeit der Vertretung

(1) Die Vertretung beschließt ausschließlich über

1. die grundlegenden Ziele der Entwicklung der Kommune,
2. Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
3. den Namen, eine Bezeichnung, das Wappen, die Flagge und das Dienstsiegel der Kommune,
4. Gebietsänderungen und den Abschluss von Gebietsänderungsverträgen,
5. Satzungen und Verordnungen,
6. die Verleihung und Entziehung von Ehrenbezeichnungen,
7. die Erhebung öffentlicher Abgaben (Gebühren, Beiträge und Steuern) und Umlagen,
8. die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, es sei denn, dass deren jährliches Aufkommen einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt,
9. die Haushaltssatzung, das Haushaltssicherungskonzept, über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen nach Maßgabe der §§ 117 und 119 sowie über das Investitionsprogramm,

NKomVG - B

10. den Jahresabschluss, den konsolidierten Gesamtabchluss, die Zuführung zu Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1) und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten,
11. die Errichtung, Gründung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, teilweise oder vollständige Veräußerung, Aufhebung oder Auflösung von Unternehmen, von kommunalen Anstalten und von Einrichtungen im Rahmen des Wirtschaftsrechts, insbesondere von Eigenbetrieben, von Gesellschaften und von anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, sowie über die Wirtschaftsführung von Einrichtungen als Eigenbetriebe oder als selbständige Einrichtungen im Sinne von § 139,
12. die Beteiligung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie die Änderung der Beteiligungsverhältnisse,
13. die Verpachtung von Unternehmen und Einrichtungen der Kommune oder solchen, an denen die Kommune beteiligt ist, die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte sowie den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften im Sinne von § 148,
14. die Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine von der Hauptsatzung bestimmte Höhe nicht übersteigt,
15. Richtlinien für die Aufnahme von Krediten (§ 120 Abs. 1 Satz 2),
16. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt, oder zu den Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung gehört,
17. die Mitgliedschaft in kommunalen Zusammenschlüssen, die Änderung der Beteiligungsverhältnisse an gemeinsamen kommunalen Anstalten und den Abschluss von Zweckvereinbarungen, wenn die Zweckvereinbarungen Aufgabenübertragungen zum Inhalt haben,
18. die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens, es sei denn, dass das von der Entscheidung betroffene Stiftungsvermögen einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,
19. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, und
20. Verträge der Kommune mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Stadtbezirksräten und von Ortsräten oder mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt, handelt.

(2) ¹Der Rat ist über Absatz 1 hinaus ausschließlich zuständig für

B - NKomVG

- 1. die Benennung von Gemeindeteilen, Straßen und Plätzen, es sei denn, dass die Straßen und Plätze ausschließlich in einer Ortschaft, für die ein Ortsrat gewählt wurde, oder in einem Stadtbezirk gelegen sind,**
- 2. die abschließende Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,**
- 3. die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts und**
- 4. die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte an Gemeindegliedervermögen.**

²In Samtgemeinden ist für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen der Samtgemeinderat zuständig.

(3) ¹Die Vertretung beschließt über Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss, ein Ausschuss nach § 76 Abs. 3, der Betriebsausschuss oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist, wenn sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

²In der Hauptsatzung kann sich die Vertretung die Beschlussfassung auch für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten vorbehalten. ³Die Vertretung kann über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten ferner dann beschließen, wenn sie ihr vom Hauptausschuss oder einem Ausschuss nach § 76 Abs. 3 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(4) ¹Die Vertretung überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. ²Sie kann zu diesem Zweck vom Hauptausschuss und von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten die erforderlichen Auskünfte verlangen. ³Wenn ein Viertel der Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion oder Gruppe dies verlangt, ist einzelnen Abgeordneten Einsicht in die Akten zu gewähren. ⁴Diese Rechte gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1).

(5) Die Vertretung kann Befugnisse, die ihr nach Absatz 4 zustehen, auf den Hauptausschuss übertragen.

ANMERKUNGEN zu § 58 (zuvor § 40 NGO)

Die in § 58 Abs. 1 aufgezählten Angelegenheiten dürfen nicht auf andere Organe der Kommune (Hauptausschuss oder Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister) übertragen werden.

§ 59 Einberufung der Vertretung

(1) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte lädt die Abgeordneten unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument. ²Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) ¹Die erste Sitzung findet innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden. ²Die Ladungsfrist für die erste Sitzung beträgt eine Woche. ³Danach wird die Vertretung einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. ⁴Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat die Vertretung unverzüglich einzuberufen, wenn

- 1. ein Drittel der Mitglieder der Vertretung oder der Hauptausschuss dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt oder**

B - NKomVG

...

ANMERKUNGEN zu § 107 (zuvor § 80 NGO)

Der § 5 GemHKVO enthält weitere Regelungen zum Stellenplan. Er ist nach dem im Ausführungserlass zur GemHKVO (Kap. G) verbindlich vorgegebenen Muster 3 aufzustellen und nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHKVO ein Bestandteil des Haushaltsplans. Folglich kann er im Laufe des Haushaltsjahres nur durch Änderung des Haushaltsplans geändert werden. Dafür ist der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 115 Abs. 1 notwendig.

...

Achter Teil: Kommunalwirtschaft (§§ 110 bis 158)

Erster Abschnitt Haushaltswirtschaft

§ 110 Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Haushaltsausgleich

(1) Die Kommunen haben ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

(3) Die Haushaltswirtschaft ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen.

(4) ¹Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. ²Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. ³Daneben sind die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

(5) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn

1. ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1) verrechnet werden kann oder
2. nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die vorgetragenen Fehlbeträge spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr ausgeglichen werden können.

²Eine Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses mit der um Rücklagen, Sonderposten und Ergebnisvorträge bereinigten Nettoposition nach Absatz 7 Satz 1 (Basisreinvermögen) ist unzulässig.

³Abweichend von Satz 2 können Fehlbeträge mit dem Basisreinvermögen bis zur Höhe von Überschüssen, die in Vorjahren nach Absatz 7 Satz 3 in Basisreinvermögen umgewandelt wurden, verrechnet werden, wenn ein Abbau der Fehlbeträge trotz Ausschöpfung aller Ertrags- und Sparmöglichkeiten nicht auf andere Weise möglich ist.

(6) ¹Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. ²Darin ist festzulegen, innerhalb welchen Zeit-

raums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrags in künftigen Jahren vermieden werden soll. ³Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. ⁴Ist nach Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und war dies bereits für das Vorjahr der Fall, so ist über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen ein Haushaltssicherungsbericht beizufügen. ⁵Auf Anforderung der Kommunalaufsichtsbehörde hat die für die Rechnungsprüfung zuständige Stelle zu dem Haushaltssicherungsbericht Stellung zu nehmen.

(7) ¹Die Überschussrücklagen sind Teil des die Schulden und Rückstellungen übersteigenden Vermögens (Nettoposition). ²Ihnen werden die Jahresüberschüsse durch Beschluss über den Jahresabschluss zugeführt. ³Überschussrücklagen dürfen in Basisreinvermögen umgewandelt werden, wenn keine Fehlbeträge aus Vorjahren abzudecken sind, der Haushalt ausgeglichen ist und nach der geltenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine Fehlbeträge zu erwarten sind.

(8) ¹Die Kommune darf sich über den Wert ihres Vermögens hinaus nicht verschulden. ²Ist in der Planung oder der Rechnung erkennbar, dass die Schulden das Vermögen übersteigen, so ist die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich hierüber zu unterrichten.

ANMERKUNGEN zu § 110 (zuvor § 82 NGO)

Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze sind für die kommunale Haushaltswirtschaft von zentraler Bedeutung und gelten in allen Phasen des Haushaltskreislaufes (vgl. Ausführungen unter Ziffer 4 in Kap. A).

Oberster Grundsatz ist die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung nach Abs. 1. Entsprechend ergänzt § 26 Abs. 1 GemHKVO, dass die Haushaltsansätze so bewirtschaftet werden müssen, dass sie für die im Haushaltsjahr anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen ausreichen, und erst dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Erfüllung der Aufgaben es erfordert.

Sparsamkeit bedeutet eine kurzfristig möglichst weitgehende Vermeidung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen, während die Wirtschaftlichkeit längerfristig darauf bezogen ist, mit möglichst geringen Mitteln das gewünschte Ziel zu erreichen (Minimalprinzip) oder mit begrenzt vorgegebenen Mitteln das bestmögliche Ergebnis (Maximalprinzip) zu erzielen.

Der Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Abs. 2 fordert bei Auftragsvergaben grundsätzlich die Durchführung eines Wettbewerbs zur Findung des wirtschaftlichsten Angebotes auf dem Markt. Nach § 26a Abs. 1 GemHKVO besteht grundsätzlich eine Ausschreibungspflicht. Für die Auftragsvergaben muss sich die Kommune Richtlinien zur Vergabe und den Verfahrensablauf und nach Grundsätzen der VOB/A und der VOL/A geben.

Zum Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit schreibt § 12 Abs. 1 GemHKVO für Investitionen die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen und Folgekostenberechnungen vor. Der § 21 Abs. 1 GemHKVO legt fest, dass die Kommunen zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung nach betriebswirtschaftlichen Grund-

B - NKomVG

sätzen und nach den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling mit einem unterjährigem Berichtswesen einsetzen muss.

Die Regelungen für Kommunen zu ihrer doppelten Buchführung nach Abs. 3 ergeben sich aus der GemHKVO und den zwingend zu verwendenden Buchführungshilfen (Produktrahmen in Kap. J und Kontenrahmen in Kap. L mit den dazu erlassenen Zuordnungsvorschriften).

Der Haushaltsausgleich bezieht sich gemäß Abs. 4 auf den Ergebnishaushalt. Dieser soll in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, d. h., im Normalfall müssen die ordentlichen Erträge zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen und die außerordentlichen Erträge zur Deckung der außerordentlichen Aufwendungen ausreichen. Auch ein Überschuss ist dort nicht zulässig; in diesem Fall ist nach § 15 Abs. 5 bzw. 6 GemHKVO ein dem Überschuss entsprechender Aufwand als „Zuführung an die Überschussrücklage“ zu veranschlagen, so dass damit Erträge und Aufwendungen in der Summe übereinstimmen. Dieses gilt jedoch nur für den Ausgleich in der Haushaltsplanung.

Derartige Überschussrücklagen sind nach Abs. 7 Satz 2 tatsächlich erst dann zu bilden, wenn die Kommune zum Ende des Haushaltsjahres im Jahresabschluss einen Überschuss der Erträge über die Aufwendungen feststellt. In der Überschussrücklage für den ordentlichen Bereich und in der Überschussrücklage für den außerordentlichen Bereich sind die jeweils erzielten Überschüsse zu „parken“, bis sie zum Ausgleich von Defiziten in Folgejahren benötigt oder nach Abs. 7 Satz 3 in Basisreinvertmögen umgewandelt werden.

Auch ein Haushalt mit unter den Aufwendungen liegenden Erträgen gilt in der Planung nach Abs. 5 Satz 1 noch immer als ausgeglichen, wenn dieser Fehlbedarf aus bestehenden Mitteln in der entsprechenden Überschussrücklage gedeckt werden kann. Zwar bleibt im Haushaltsplan und in der Haushaltssatzung das Defizit bestehen, doch wird nach Abschluss dieses defizitären Haushaltsjahres gemäß § 24 GemHKVO durch entsprechende Umbuchung aus der Überschussrücklage der Ausgleich vorgenommen.

Hat die Kommune nach Abs. 7 Satz 3 bestehende Überschussrücklagen in früheren Jahren in Basisreinvertmögen umgewandelt, so darf sie nach Abs. 5 Satz 3 auch dieses Basisreinvertmögen zum Fehlbetragsausgleich verwenden.

Liegen keine oder nicht ausreichende Überschüsse aus Vorjahren als Überschussrücklagen vor, so gilt ein im geplanten Haushaltsjahr defizitärer Haushalt nach Abs. 5 Satz 1 auch dann als ausgeglichen, wenn in den beiden dem Haushaltsjahr folgenden Jahren entsprechende Überschüsse im Ergebnishaushalt geplant sind. Da in dem Haushaltsplan auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung enthalten sein muss (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 und § 9 GemHKVO), können die ggfls. geplanten Überschüsse der beiden Folgejahre im Haushaltsplan unmittelbar abgelesen werden.

Diese Möglichkeiten, den Haushaltsausgleich über mehrere Haushaltsjahre hinweg auszugleichen, bieten der Kommune neue Steuerungsmöglichkeiten.

Kann eine Kommune trotz dieser Möglichkeiten ihren Haushalt nicht ausgleichen, muss sie nach Abs. 6 ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 von der Vertretung beschließen lassen und zusammen mit der Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorlegen. Das MI hat dazu die Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts vom 30.10.2007 bekannt gemacht (vgl. Kap. H).

NKomVG - B

War auch für das vorhergehende Haushaltsjahr bereits ein Haushaltssicherungskonzept erforderlich, so muss die Kommune nun in einem Haushaltssicherungsbericht nach Abs. 6 Satz 4 über den Erfolg der Sicherungsmaßnahmen berichten.

Für den Finanzhaushalt ist nicht vorgeschrieben, dass die Auszahlungen vollständig durch entsprechende Einzahlungen gedeckt werden sollen. Der Abs. 4 Satz 3 schreibt stattdessen zwingend vor, dass die Zahlungsfähigkeit der Kommune und die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen sind. Hierzu sind im Finanzhaushalt – unter Einhaltung des § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 GemHKVO – die Entwicklung der Zahlungsfähigkeit zu planen und in der Ausführung des Haushaltsplans eine laufend aktuelle Liquiditätsplanung gemäß § 22 GemHKVO zu gewährleisten.

§ 111 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

- (1) Die Gemeinden erheben Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.**
- (2) Die Landkreise erheben Abgaben und Umlagen nach den gesetzlichen Vorschriften.**
- (3) ¹Die Samtgemeinden erheben Gebühren und Beiträge nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften sowie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage. ²Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Samtgemeindeumlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt wird.**
- (4) Die Region Hannover erhebt Abgaben und eine Umlage unter entsprechender Anwendung der für Landkreise geltenden Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.**
- (5) ¹Die Gemeinden haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel,**
 - 1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen,**
 - 2. im Übrigen aus Steuern****zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. ²Satz 1 gilt für Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover entsprechend mit der Maßgabe, dass in Nummer 2 anstelle der Steuern die Umlagen treten. ³Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht für Kommunen nicht.**
- (6) Die Kommunen dürfen Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.**
- (7) ¹Die Kommunen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. ²Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig. ³Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. ⁴Die Kommunen erstellen jährlich einen Bericht, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zweckzwecke anzugeben sind, und übersenden ihn der Kommunalaufsichtsbehörde. ⁵Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Wert-**

- Die im Vorjahr nicht (durch Auftragsvergaben etc.) in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen gelten nach § 119 Abs. 3 bis zum Wirksamwerden der neuen Haushaltssatzung.
- Die Kreditermächtigung aus § 2 der Haushaltssatzung für das Vorjahr gilt gemäß § 120 Abs. 3 bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr, soweit daraus noch keine Kredite aufgenommen wurden. Die zeitliche Übertragung der Kreditermächtigung von einem Haushaltsjahr in das Folgejahr geschieht durch Eintragung eines entsprechenden Haushaltsrestes in die HÜL nach § 25 Abs. 2 GemHKVO.

§ 117 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) ¹Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. ²In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte; die Vertretung und der Hauptausschuss sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

(2) ¹Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf Maßnahmen anzuwenden, durch die später im Laufe des Haushaltsjahres über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.

(4) § 115 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) ¹Nicht im Haushaltsplan veranschlagte Abschreibungen oder die veranschlagten Abschreibungen überschreitende Abschreibungen werden von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ermittelt und in die Erstellung des Jahresabschlusses einbezogen. ²Absatz 1 ist hierbei nicht anzuwenden.

ANMERKUNGEN zu § 117 (zuvor § 89 NGO)

Bevor Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden dürfen, ist zu prüfen, ob bei dem entsprechenden Produktsachkonto (auch Buchungsstelle genannt) noch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Dieses ergibt sich aus der HÜL. Dabei ist zu beachten:

Die Haushaltsermächtigung ergibt sich

- für Aufwendungen aus dem Ansatz der einzelnen Buchungsstelle im Teilergebnishaushalt, der mit anderen zu einer Haushaltsposition im Teilergebnishaushalt aggregiert wird,
- für Auszahlungen für lfd. Verwaltungstätigkeit aus der dazugehörigen Ermächtigung für Aufwendungen und
- für Auszahlungen für Investitionstätigkeit oder für Finanzierungstätigkeit aus dem Ansatz der einzelnen Buchungsstelle im Finanzhaushalt, der mit anderen zu einer Haushaltsposition im Teilfinanzhaushalt aggregiert wird.

B - NKomVG

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind in § 59 Nr. 7 GemHKVO definiert; ihre Höhe ergibt sich automatisch pro Buchungsstelle bzw. Produktsachkonto in Höhe des bis zum Jahresende noch erforderlichen Betrages.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dagegen sind in § 59 Nr. 49 GemHKVO definiert; ihre Höhe ist mit Hilfe des aktuellen Standes der HÜL wie folgt zu ermitteln:

=	ggfls. bestehender Haushaltsrest aus Vorjahren nach §§ 20, 25 Abs. 2 GemHKVO bzw. für diesen Zweck gebildete Rückstellung nach § 123 Abs. 2 i. V. m. § 43 GemHKVO
+	Haushaltsansatz laut Buchungsstelle bzw. Produktsachkonto (evtl. bereits gesperrte Ansätze müssen aus der Sperre entlassen werden)
+/-	Veränderungen aus Nachtragshaushaltsplänen
+	Haushaltsermächtigung aus Zweckbindung nach § 18 GemHKVO
+/-	Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit nach § 19 GemHKVO
-	Haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 30 GemHKVO
=	gesamte Bewirtschaftungsermächtigung
-	bisher geleistete Aufwendungen bzw. Auszahlungen
-	bestehende Vormerkungen (z. B. erteilte Aufträge)
=	noch verfügbarer Betrag (siehe in HÜL als „noch verfügbar“)
-	bis Jahresende noch bestehender (nicht vorgemerakter) Bedarf
=	Ergebnis

Ist das Ergebnis eine positive Zahl oder Null, so reicht die Ermächtigung aus und ein überplanmäßiger Bedarf besteht nicht. Ergibt sich dagegen eine negative Zahl, so stellt dieser Betrag den überplanmäßigen Bedarf dar; d. h., die Ermächtigung reicht nicht aus.

Der § 117 Abs. 4 hat zur Folge, dass bei Bestehen einer Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 115 Abs. 2 eine über- oder außerplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlung unzulässig ist. Vorrang hat die Nachtragshaushaltssatzung.

Nach Abs. 1 Satz 1 muss die über- oder außerplanmäßige Mittelüberschreitung

- sachlich unabweisbar (d. h., es besteht ein Rechtsanspruch auf Zahlung z. B. aus Vertrag, Verwaltungsakt oder Gesetz, bzw. die Mittelüberschreitung ist sachlich zwingend notwendig) und
- zeitlich unabweisbar (d. h., die Mittelüberschreitung kann nicht zurückgestellt werden bis zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung bzw. bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das nächste Haushaltsjahr; bzw. die Zurückstellung wäre wirtschaftlich unzweckmäßig) sein und
- ihre Deckung muss unter Beachtung des Gesamtdeckungsprinzips in § 17 GemHKVO gewährleistet sein.

Die Deckung ist möglich durch Einsparungen bei Aufwendungen und Auszahlungen bei anderen Buchungsstellen bzw. Produkt(sach)konten, aus der Inanspruchnahme der Deckungsreserve oder durch Mehrerträge bzw. -einzahlungen. Eine Deckungsreserve kann die Kommune gemäß § 13 Abs. 2 GemHKVO nur für Aufwendungen und entsprechen-

de Auszahlungen im Haushaltsplan veranschlagen, nicht aber für Auszahlungen zur Finanzierung- oder Investitionstätigkeit.

Für die vorher einzuholende Zustimmung zur Leistung einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung ist grundsätzlich die Vertretung nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 zuständig. Kann die Vertretung nicht rechtzeitig entscheiden (z. B. weil die nächste Sitzung zu spät erfolgt), ist nach § 89 Satz 1 der Hauptausschuss zuständig. Kann auch der Hauptausschuss nicht rechtzeitig entscheiden (auch nicht im Umlaufverfahren nach § 78 Abs. 3), ist die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit ihrer oder seiner ehrenamtlichen „Repräsentationsvertretung“ nach § 81 Abs. 2 für die Zustimmung zuständig, wenn zusätzlich auch noch der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren droht (§ 89 Satz 2). In finanziell unbedeutenden Bagatellfällen entscheiden die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte allein (§ 117 Abs. 1 Satz 1).

Von einer Zustimmung sind die Vertretung und der Hauptausschuss nach § 117 Abs. 1 Satz 2 spätestens mit Vorlage des Jahresabschlusses (§§ 128 und 129) zu unterrichten.

Der Abs. 2 gilt für die Fortsetzung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken. Hier darf eine Mittelüberschreitung durch bloßes Vorziehen oder Beschleunigen der Maßnahme ohne Deckung im laufenden Haushaltsjahr erfolgen, wenn diese Mittel im Folgejahr eingeplant sind. Die Unabweisbarkeit muss dafür nicht gegeben sein, denn eine Verzögerung würde i. d. R. zu einer Verteuerung der Maßnahme führen und daher dem Gebot der Wirtschaftlichkeit widersprechen.

Nach § 117 Abs. 3 muss die Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung bereits eingeholt werden, bevor z. B. ein Auftrag erteilt oder eine Maßnahme ergriffen wird, der oder die später zu der Mittelüberschreitung führt.

Abs. 5 enthält eine Sonderregelung für Abschreibungen, die ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 stets in der erforderlichen Höhe zu buchen sind, auch wenn dafür die Haushaltsansätze nicht ausreichen. Ziel ist die möglichst realistische Darstellung des Vermögensstandes in der Bilanz gemäß § 128 Abs. 1 Satz 2.

§ 118 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) ¹Die Kommunen haben ihrer Haushaltswirtschaft eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für fünf Jahre zugrunde zu legen. ²Das erste Planungsjahr ist dabei das Haushaltsjahr, das demjenigen Haushaltsjahr vorangeht, für das die Haushaltssatzung gelten soll.

(2) In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Auszahlungen und ihre Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(3) Als Grundlage für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen, in das die geplanten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden.

(4) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(5) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist der Vertretung mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen.

C - GemHausRNeuOG

Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) - Auszug -

vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert am 18.5.2006 (Nds. GVBl. S. 203)

ANMERKUNGEN

Nach § 179 Abs. 1 NKomVG ist der Artikel 6 Abs. 2 bis 13 unter Zugrundelegung des NKomVG auch nach Aufhebung der NGO anzuwenden.

...

Artikel 6 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) ¹Auf Beschluss des Hauptorgans der kommunalen Körperschaft bleiben für die Körperschaft

1. aus der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)

- a) § 40 Abs. 1 Nrn. 8 und 9,
- b) § 82 Abs. 3,
- c) § 83 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3,
- d) § 84 Abs. 2,
- e) § 85 Abs. 1 und 2 Satz 1,
- f) § 87 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2,
- g) § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1,
- h) § 89 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 und 3,
- i) § 90,
- j) § 91 Abs. 1 und 2,
- k) § 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1,
- l) § 93 Abs. 3,
- m) § 95,
- n) die §§ 99 bis 101,
- o) § 102 Abs. 4 Satz 3,
- p) die §§ 103 und 104,
- q) § 119 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie
- r) § 120,

2. § 36 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung sowie

3. § 47 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 des Gesetzes über die Region Hannover

GemHausRNeuOG - C

und zugehörige Verordnungsregelungen jeweils in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung für weitere Haushaltsjahre anwendbar, jedoch nicht für Haushaltsjahre nach dem Haushaltsjahr 2011. ²In den Fällen des Satzes 1 ist § 105 NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Worte „Das Innenministerium“ die Worte „Die Kommunalaufsichtsbehörde“ treten.

(3) Für die Dauer der Wirksamkeit eines Beschlusses nach Absatz 2 sind aus der Niedersächsischen Gemeindeordnung

1. § 82 Abs. 4, 5, 7 und 8, § 89 Abs. 5 und § 96 Abs. 4 nicht anzuwenden;
2. § 87 Abs. 3 Nr. 3 und § 89 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils an die Stelle der Worte „Aufwendungen und Auszahlungen“ das Wort „Ausgaben“ tritt;
3. § 88 Abs. 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Worte „Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen“ das Wort „Ausgaben“ sowie an die Stelle des Wortes „Finanzhaushalts“ das Wort „Vermögenshaushalts“ tritt;
4. § 94 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Wortes „Auszahlungen“ das Wort „Ausgaben“ tritt;
5. § 94 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Wortes „Finanzhaushalt“ das Wort „Verwaltungshaushalt“ und an die Stelle der Worte „Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“ das Wort „Einnahmen“ tritt;
6. § 93 Abs. 4 und § 97 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Worte „Anhang zum Jahresabschluss“ die Worte „Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung“ treten.

(4) ¹Auf Beschluss des Hauptorgans der kommunalen Körperschaft bleibt für Eigenbetriebe der Körperschaft, die am 31. Dezember 2005 bereits bestehen, § 113 Abs. 1 NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung anwendbar, jedoch nicht für Haushaltsjahre nach dem Haushaltsjahr 2011. ²Satz 1 gilt entsprechend in Bezug auf Unternehmen und Einrichtungen kommunaler Körperschaften in privater Rechtsform, für die die Vorschriften zur Wirtschaftsführung für Eigenbetriebe angewendet werden.

(5) Auf Beschluss des Hauptorgans der kommunalen Körperschaft bleibt für Einrichtungen der Körperschaft nach § 108 Abs. 3 NGO, die am 31. Dezember 2005 bereits bestehen, § 110 NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung anwendbar, jedoch nicht für Haushaltsjahre nach dem Haushaltsjahr 2011.

(6) Beschlüsse nach den Absätzen 2, 4 und 5 kann die kommunale Körperschaft mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2006 noch bis zum 31. März 2006 fassen.

(7) ¹Den kommunalen Körperschaften ist es freigestellt, für die Haushaltsjahre 2006 bis 2011 jeweils einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 100 Abs. 4 bis 6 NGO zu erstellen. ²Soweit die kommunalen Körperschaften hiervon absehen, ist § 109 Abs. 1 Nr. 8 NGO nicht anzuwenden. ³Kommunalen Körperschaften, die unter den Voraussetzungen des Satzes 1 keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellen, steht es frei, für kommunale Anstalten, die sie vor dem 1. Januar 2006 gegründet haben, § 113 g Abs. 1 und § 125 NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

C - GemHausRNeuOG

(8) ¹Für das Haushaltsjahr, für das die Haushaltswirtschaft einer kommunalen Körperschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, hat das Hauptorgan der Körperschaft eine Eröffnungsbilanz (erste Eröffnungsbilanz) zu beschließen. ²Für die Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die aufgrund der Niedersächsischen Gemeindeordnung erlassenen Verordnungsregelungen zur Bilanz entsprechend, soweit nicht in den Sätzen 3 bis 5 und in Absatz 11 Sonderregelungen getroffen werden. ³In die erste Eröffnungsbilanz werden die um Haushaltsreste bereinigten noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge aus Vorjahren des Verwaltungshaushalts als Minusbetrag übernommen, ohne sie mit dem Basisreinvermögen zu verrechnen; hierfür ist das aus dem Inventar ermittelte Basisreinvermögen in der ersten Eröffnungsbilanz um die übernommenen Sollfehlbeträge erhöht auszuweisen. ⁴Haushaltsreste aus Vorjahren sind unter der ersten Eröffnungsbilanz auszuweisen. ⁵Die erste Eröffnungsbilanz ist in einem Anhang zu erläutern, sie unterliegt der Rechnungsprüfung und ist nach ihrer Prüfung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres nach Satz 1 vorzulegen.

(9) ¹Überschüsse des Haushaltsjahres nach Absatz 8 Satz 1 und die der nachfolgenden Haushaltsjahre sind zuerst mit Sollfehlbeträgen des Verwaltungshaushalts zu verrechnen. ²Eine Verrechnung von Sollfehlbeträgen des Verwaltungshaushalts mit Einzahlungen aus einer Vermögensveränderung ist zulässig, wenn sonst ein Abbau der Sollfehlbeträge trotz Ausschöpfung aller Ertrags- und Sparmöglichkeiten nicht möglich ist.

(10) ¹Die um Haushaltsreste bereinigten noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Vermögenshaushalts sind in den ersten Finanzhaushalt als Auszahlung einzustellen und die geplante Deckung dieser Sollfehlbeträge gleichzeitig als Einzahlung; tatsächliche Auszahlungen finden insoweit nicht statt. ²Ein so erzielter Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen wird mit den übernommenen Sollfehlbeträgen des Vermögenshaushalts verrechnet.

(11) ¹Ausgaben des Verwaltungshaushalts für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das nach diesem Gesetz geltende Gemeindehaushaltsrecht, die bis zum Ende des letzten Haushaltsjahres, das noch nach den bisherigen Vorschriften geführt wird, anfallen, dürfen als Investitionen im Sinne von § 92 Abs. 1 NGO angesehen werden. ²Der Betrag in Höhe des Gesamtwerts der Ausgaben nach Satz 1 (Umstellungswert) darf dem Verwaltungshaushalt aus dem Vermögenshaushalt zugeführt werden. ²In der ersten Eröffnungsbilanz darf der Gesamtwert nach Satz 1 aktiviert werden; als Nutzungsdauer des Umstellungswerts gilt ein Zeitraum von längstens 15 Jahren. ³Wird von Satz 1 kein Gebrauch gemacht, der Umstellungswert nach Satz 2 aber in der ersten Eröffnungsbilanz aktiviert, so darf ein nach Absatz 8 Satz 3 vorgetragener Sollfehlbetrag um den Umstellungswert gekürzt werden.

(12) Erfolgt die Haushaltsführung von kommunalen Gebietskörperschaften oder von kommunalen Anstalten oder gemeinsamen kommunalen Anstalten für Haushaltsjahre, die nach dem 31. Dezember 2005 enden, noch nach den bis zum 31. Dezember 2005 hierfür geltenden Vorschriften, so sind für solche Haushaltsjahre die bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Vorschriften über die Aufstellung von Nachtragshaushaltssatzungen, die Jahresrechnungen, die Rechnungsprüfung und die überörtliche Prüfung auch nach Abschluss dieser Haushaltsjahre anzuwenden.

(13) Das für Inneres zuständige Ministerium kann zulassen, dass die Neuordnung des Haushalts- und Rechnungswesens nach den Vorschriften dieses Gesetzes in begründeten Einzelfällen erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem Haushaltsjahr 2012 erfolgen darf.

ANMERKUNGEN

Die AG Doppik hat am 11.11.2008 den Hinweis gegeben:

„Für Sollfehlbeträge des VMH, die im letzten kameralen Jahresabschluss nachgewiesen wurden, sind nach Art. 6 Abs. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts Auszahlungen im Finanzhaushalt zu veranschlagen. Dafür ist keine verbindliche Vorgabe im Kontenrahmen vorgesehen. Diese ist aufgrund der Einmaligkeit bei der Umstellung auch nicht erforderlich. Den Kommunen wird empfohlen, ein nicht belegtes Konto der Kontengruppe 79 (796-798) für die Veranschlagung zu nutzen.“

Die AG Doppik hat (zuletzt mit Datum 4.11.2009) umfangreiche „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ gegeben:

Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen

Auf der Grundlage der Ergebnisprotokolle der zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens gebildeten gemeinsamen Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“ sowie der Ergebnisprotokolle der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ werden folgende Hinweise gegeben:

I. Grundsätze

1. Erfasst werden alle Vermögensgegenstände im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde (§ 37 GemHKVO).
2. Es wird grundsätzlich auf der Basis der Anschaffungs- oder Herstellungswerte bewertet. In den in der NGO und der GemHKVO genannten Ausnahmefällen dürfen Werte herangezogen werden, die als Anschaffungs- und Herstellungswerte gelten.
3. Das bereits nach den geltenden Vorschriften (§§ 38, 39 GemHVO, EigenbetriebsVO, EinrVO-Kom) in Anlagenachweisen erfasste und fortgeschriebene Vermögen wird übernommen.

II. Inventur

1. Immobiles Vermögen

- 1.1 Sofern eine gemischte kommunale Nutzung vorliegt, ist sicher zu stellen, dass der Vermögensgegenstand in einer Bilanz der Beteiligten Berücksichtigung findet. Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass Vermögensgegenstände nach wirtschaftlichem Eigentum erfasst werden.
- 1.2 Grundstücke des Gemeindegliedervermögens sind der Gemeinde zuzuordnen und entsprechend zu kennzeichnen.
- 1.3 Für Erbbaurechte gelten die Regelungen des HGB. Grundstücke sind bei dem Erbbaurechtgeber, Anschaffungs(neben)kosten und erstellte Gebäude sind bei dem Erbbaurechtnehmer zu bilanzieren. Erträge aus dem Erbbaurecht sind bei dem Erbbaurechtgeber, die Erbbauzinsen und die Abschreibungen für Anschaffungs(neben)kosten und Bauten sind bei dem Erbbaurechtnehmer zu verbuchen. Bei der Bewertung des Grundstücks bei dem Erbbaurechtgeber kann eine einmalige Anpassung des Wertansatzes vorgenommen werden, um evtl. Wertminderungen durch das Erbbaurecht darzustellen. Es wird auf den Download „Bilanzierung und Bewertung von Erbbaurechten“ verwiesen.
- 1.4 Die Aktivierung von Grunddienstbarkeiten und Leitungsrechten ist möglich.

D - NKPG

Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz - NKPG)

vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638), geändert am 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 629)

Inhaltsübersicht

- § 1 Prüfung
- § 2 Inhalt der Prüfung
- § 3 Prüfungsverfahren
- § 4 Prüfungsergebnis
- § 5 Bekanntgabe und Auslegung
- § 6 Beratung
- § 7 Prüfungsbeirat
- § 8 Prüfungsbehörde

ANMERKUNGEN

Nach Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 629) wurde mit Wirkung zum 1.1.2011 die Aufgabe der überörtlichen Prüfung der Kommunen von der bis dahin zuständigen Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt auf den Landesrechnungshof übertragen. Die Beschäftigten der in Braunschweig ansässigen Kommunalprüfungsanstalt wurden an den Landesrechnungshof versetzt, und die Anstalt wurde aufgelöst.

§ 1 Prüfung

(1) Die überörtliche Prüfung der Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, kommunalen Anstalten, gemeinsamen kommunalen Anstalten, Zweckverbände, der Niedersächsischen Versorgungskasse und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg (zu prüfende Einrichtungen) obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs als Prüfungsbehörde.

(2) ¹Die Prüfungsbehörde kann ferner rechtlich selbständige privatrechtliche Unternehmen prüfen, an denen zu prüfende Einrichtungen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang beteiligt sind, wenn dem Land im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung ein Prüfungsrecht unter Hinweis auf dieses Gesetz eingeräumt worden ist. ²Die für die Prüfung der zu prüfenden Einrichtungen geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

(3) § 3 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Prüfungsbehörde auf Ersuchen der Landesregierung eine Prüfung durchzuführen hat, soweit die Tätigkeit des Landesrechnungshofs nach Artikel 70 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Verfassung durch die Prüfung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Prüfungsbehörde kann Rechnungsprüfungsämter der Landkreise mit deren Einvernehmen mit der Durchführung der Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt gegen Kostenerstattung beauftragen.

§ 2 Inhalt der Prüfung

¹Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob das Haushalts- und Kassenwesen der zu prüfenden Einrichtung ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird. ²Die Prüfung dient

auch dazu, die Haushaltswirtschaft und Organisation der zu prüfenden Einrichtung durch Beratung in selbstverwaltungsgerechter Weise zu fördern. ³Insbesondere sollen Verbesserungsvorschläge unterbreitet und Vergleichsmöglichkeiten genutzt werden. ⁴Die Prüfung soll auf den Ergebnissen der Prüfung der Rechnungsprüfungsämter aufbauen.

§ 3 Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeitpunkt, Art und Umfang der Prüfung. ²Sie soll die Prüfung mehrerer zu prüfender Einrichtungen zusammenfassen und so ausrichten, dass die Ergebnisse vergleichbar sind. ³Dabei soll die Prüfung auf Schwerpunkte beschränkt werden. ⁴Die Prüfungsbehörde zeigt der Behörde, die über die zu prüfende Einrichtung die Aufsicht führt, die Einleitung der Prüfung an. ⁵Bei Prüfung nach § 1 Abs. 2 erhalten die an dem Unternehmen beteiligten Körperschaften und Anstalten diese Mitteilung.

(2) ¹Die zu prüfende Einrichtung hat die Prüfungsbehörde bei der Prüfung zu unterstützen. ²Sie hat insbesondere alle Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Belege, Akten und Urkunden zu gewähren, diese Unterlagen auf Verlangen zu übersenden sowie örtliche Erhebungen zu ermöglichen.

(3) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann sich die Prüfungsbehörde der Unterstützung Dritter bedienen.

(4) ¹Lässt die zu prüfende Einrichtung Arbeitsvorgänge, die der Prüfung unterliegen, durch Dritte wahrnehmen, so kann die Prüfungsbehörde bei diesen Erhebungen durchführen. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Prüfungsergebnis

(1) ¹Die Prüfungsbehörde teilt der geprüften Einrichtung die Prüfungsfeststellungen mit. ²Soweit die allgemeine Finanzkraft und der Stand der Schulden dazu Anlass bieten, soll die Prüfungsbehörde Empfehlungen zur Änderung der Haushaltswirtschaft geben. ³Sie gibt der geprüften Einrichtung Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

(2) ¹Die Prüfungsbehörde schließt die Prüfung mit einer Prüfungsmitteilung an die geprüfte Einrichtung ab, die aus einem Schlussbericht über die Prüfung und einer Zusammenfassung über dessen wesentlichen Inhalt besteht. ²Die Prüfungsbehörde übersendet

1. bei einer Prüfung nach § 1 Abs. 1 eine weitere Ausfertigung der Prüfungsmitteilung an die Kommunalaufsichtsbehörde,
2. bei einer Prüfung nach § 1 Abs. 2 weitere Ausfertigungen an die an dem Unternehmen beteiligten Körperschaften und Anstalten sowie
3. bei einer Prüfung nach § 1 Abs. 3 weitere Ausfertigungen an die Kommunalaufsichtsbehörde und die oberste Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 5 Bekanntgabe und Auslegung

(1) ¹Die Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Schlussberichts ist unverzüglich dem Hauptorgan der kommunalen Körperschaft, bei Zweckverbänden der Verbandsversammlung, bei Anstalten dem Verwaltungsrat und bei Versorgungskassen der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. ²Jedem Mitglied des Organs ist auf Verlangen Einsicht in den Schlussbericht zu gewähren.

D - NKPG

(2) ¹Nach der Bekanntgabe nach Absatz 1 Satz 1 hat die geprüfte Einrichtung die Prüfungsmittelung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen, soweit schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. ²Sie hat die Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Prüfungen bei den Versorgungskassen und Prüfungen nach § 1 Abs. 2.

§ 6 Beratung

Die Prüfungsbehörde kann zu prüfende Einrichtungen und Unternehmen nach § 1 Abs. 2 auf deren Verlangen in Fragen der Wirtschaftlichkeit und Organisation gegen Erstattung der Kosten beraten.

§ 7 Prüfungsbeirat

(1) ¹Bei der Prüfungsbehörde wird für die Prüfung ein Prüfungsbeirat gebildet, der aus acht Mitgliedern besteht. ²Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. ³Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder. ⁴Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund, der Niedersächsische Städtetag und der Niedersächsische Landkreistag bestimmen jeweils zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. ⁵Die kommunalen Spitzenverbände können als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nur Personen bestimmen, die ihren Organen angehören. ⁶Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus einem Organ des kommunalen Spitzenverbandes aus, so kann es durch den Verband abberufen werden. ⁷Die Tätigkeit im Prüfungsbeirat wird vom Land nicht vergütet. ⁸Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Satz 4 nehmen die Tätigkeit im Prüfungsbeirat ehrenamtlich wahr.

(2) ¹Der Prüfungsbeirat beschließt Empfehlungen für die Ausrichtung und Durchführung der Prüfungstätigkeit. ²Er wirkt bei der Prüfungsplanung beratend mit.

(3) ¹Der Prüfungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Vertretung für den Vorsitz regelt die Geschäftsordnung.

(4) Zur ersten Sitzung des Prüfungsbeirats lädt die Prüfungsbehörde ein.

§ 8 Prüfungsbehörde

(1) ¹Die Rechtsstellung und die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz richten sich nach § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Niedersächsischen Landesrechnungshof (LRHG). ²§ 12 LRHG findet keine Anwendung.

(2) Die Landesregierung kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs im Benehmen mit dem Prüfungsbeirat eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des Landesrechnungshofs mit deren oder dessen Zustimmung damit betrauen, die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs wahrzunehmen; § 12 Abs. 2 Satz 2 LRHG gilt entsprechend.

Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) - Auszug -

vom 19.2.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert am 13.5.2009 (Nds. GVBl. S. 191)

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Grundlagen

- § 1 Formen kommunaler Zusammenarbeit
- § 2 Übergang der Pflicht zur Aufgabenerfüllung

Zweiter Teil: Gemeinsame kommunale Anstalt

- § 3 Errichtung und Grundlagen gemeinsamer kommunaler Anstalten
- § 4 Genehmigungs- und Anzeigerfordernisse, Bekanntmachungen

Dritter Teil: Zweckvereinbarung

- § 5 Inhalt und Zustandekommen der Zweckvereinbarung
- § 6 Änderung, Auflösung und Kündigung der Zweckvereinbarung

Vierter Teil: Zweckverband

- § 7 Voraussetzungen, Verbandsmitglieder
- § 8 Rechtsstellung
- § 10 Organe
- § 13 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 15 Verbandsgeschäftsführung
- § 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 18 Geltung von Vorschriften

Fünfter Teil: Aufsicht; Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 20 Durchführung der Aufsicht

Erster Teil: Allgemeine Grundlagen

§ 1 Formen kommunaler Zusammenarbeit

(1) ¹Zur gemeinsamen Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben können Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise (kommunale Körperschaften)

1. ein gemeinsames Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame kommunale Anstalt) errichten,
2. sich an einer gemeinsamen kommunalen Anstalt als weitere Träger beteiligen,
3. eine Zweckvereinbarung abschließen,
4. einen Zweckverband errichten und
5. sich an einem Zweckverband als weiteres Verbandsmitglied beteiligen.

²Soweit die Zusammenarbeit nach Satz 1 ausschließlich dazu dienen soll, Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sämtlicher Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde gemeinsam zu erfüllen, geht § 72 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) der Zusammenarbeit nach Satz 1 vor.

(2) Besondere Rechtsvorschriften über die gemeinsame Aufgabenerfüllung und über eine die Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit sowie die Befugnis zur privatrechtlich ausgestalteten gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben bleiben unberührt.

Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung - GemHKVO -)

vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458), zuletzt geändert am 1.2.2011 (Nds. GVBl. S. 31)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Aufstellung des Haushaltsplans, Planungsgrundsätze

- § 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen
- § 2 Ergebnishaushalt
- § 3 Finanzhaushalt
- § 4 Teilhaushalte, Budgets
- § 5 Stellenplan
- § 6 Vorbericht
- § 7 Haushaltsplan für zwei Jahre
- § 8 Nachtragshaushaltsplan
- § 9 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
- § 10 Veranschlagung, Ansatzermittlung
- § 11 Verpflichtungsermächtigungen
- § 12 Investitionen
- § 13 Verfügungsmittel, Deckungsreserve
- § 14 Haushaltsunwirksame Einzahlungen und Auszahlungen
- § 15 Weitere Vorschriften für die Veranschlagung
- § 16 Erläuterungen

Zweiter Abschnitt Deckungsregeln

- § 17 Gesamtdeckung
- § 18 Zweckbindung
- § 19 Deckungsfähigkeit
- § 20 Übertragbarkeit

Dritter Abschnitt Haushaltswirtschaftliche Instrumente

- § 21 Steuerung
- § 22 Liquiditätsplanung

Vierter Abschnitt Dauernde Leistungsfähigkeit, Deckung von Fehlbeträgen

- § 23 Dauernde Leistungsfähigkeit
- § 24 Deckung von Fehlbeträgen

Fünfter Abschnitt Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

- § 25 Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen
- § 25a Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- § 26 Bewirtschaftung der Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
- § 26a Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 27 Rückzahlungen
- § 28 Geldanlagen
- § 29 Berichtspflicht
- § 30 Haushaltswirtschaftliche Sperre
- § 31 Vorläufige Rechnungsvorgänge
- § 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 33 Kleinbeträge

Sechster Abschnitt Buchführung und Inventar

- § 34 Aufgaben der Buchführung
- § 35 Anforderungen an die Buchführung
- § 36 Bücher, Belege
- § 37 Inventur, Inventar

F - GemHKVO

- § 38 Inventurvereinfachungen
- § 39 Aufbewahrung von Unterlagen

Siebenter Abschnitt Zahlungsvorgänge, Sicherheitsstandards

- § 40 Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung
- § 41 Sicherheitsstandards

Achter Abschnitt Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden

- § 42 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote
- § 43 Rückstellungen
- § 44 Bewertungsregeln
- § 45 Wertansätze für Vermögensgegenstände und Schulden
- § 46 Bewertungsvereinfachungen
- § 47 Abschreibungen

Neunter Abschnitt Jahresabschluss, konsolidierter Gesamtabchluss

- § 48 Grundsätze für die Gliederung
- § 49 Rechnungsabgrenzungsposten
- § 50 Ergebnisrechnung
- § 51 Finanzrechnung
- § 52 Plan-Ist-Vergleich
- § 53 Vermögensrechnung
- § 54 Bilanz
- § 55 Anhang
- § 56 Anlagen zum Anhang
- § 57 Rechenschaftsbericht
- § 58 Konsolidierungsbericht

Zehnter Abschnitt Schlussvorschriften

- § 59 Begriffsbestimmungen
- § 60 Erste Eröffnungsbilanz
- § 61 Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz
- § 62 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

ANMERKUNGEN

Die GemHKVO ist auf Basis des § 178 Abs. 1 NKomVG (zuvor § 142 Abs. 1 NGO) für die Kommunen verbindlich und ersetzt die grundsätzlich bis Ende 2005 geltenden Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und Gemeindekassenverordnung (GemKVO).

Erster Abschnitt Aufstellung des Haushaltsplans, Planungsgrundsätze

§ 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen

(1) Der Haushaltsplan besteht aus

- 1. dem Ergebnishaushalt (§ 2),**
- 2. dem Finanzhaushalt (§ 3),**
- 3. den Teilhaushalten (§ 4) und**
- 4. dem Stellenplan (§ 5).**

(2) ¹Zum Haushaltsplan gehören als Anlagen

GemHKVO - F

1. eine Übersicht über die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen mit den jeweiligen Gesamtsummen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts (Übersicht Ergebnishaushalt),
2. eine Übersicht über die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen mit den jeweiligen Gesamtsummen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts (Übersicht Finanzhaushalt),
3. der Vorbericht (§ 6),
4. das Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss,
5. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen, wobei für Auszahlungen, die in den Jahren fällig werden, auf die sich die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung noch nicht erstreckt, die voraussichtliche Deckung des Zahlungsmittelbedarfs dieser Jahre besonders dargestellt wird,
6. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres,
7. die letzte Vermögensrechnung und Bilanz sowie der letzte konsolidierte Gesamtabschluss,
8. die zuletzt aufgestellten Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
9. die zuletzt aufgestellten Wirtschaftspläne und die neuesten Jahresabschlüsse der kommunalen Anstalten sowie der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
10. der Bericht der Gemeinde über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und ihre Beteiligung daran sowie über ihre kommunalen Anstalten (§ 116 a NGO), sofern der Bericht nicht bereits anderweitig veröffentlicht ist,
11. eine Übersicht über die Produktgruppen und
12. eine Übersicht über die gebildeten Budgets (§ 4 Abs. 3).

²Der Bericht nach Satz 1 Nr. 10 kann die Anlage nach Satz 1 Nr. 9 ersetzen, wenn er dem Haushaltsplan beigelegt wird und die wesentlichen Aussagen der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse zur Wirtschaftslage und zur voraussichtlichen Entwicklung der kommunalen Anstalten, Unternehmen und Einrichtungen enthält.

(3) In den Ansatzspalten werden ausgewiesen

1. das Rechnungsergebnis des dem Vorjahr vorangehenden Jahres,
2. die Ansätze des Vorjahres, ausgenommen die Verpflichtungsermächtigungen,
3. die Ansätze des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt wird, bei einem Haushaltsplan für zwei Jahre die Ansätze nach Jahren getrennt, und
4. die Ansätze der drei dem Haushaltsjahr nach Nummer 3 folgenden Jahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, gegliedert nach Jahren.

F - GemHKVO

(4) Als planmäßige Haushaltsansätze gelten die Ansätze in den Teilhaushalten nach Absatz 3 Nr. 3.

ANMERKUNGEN zu § 1

Für die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplans sind als Anlagen 3 bis 10 des Ausführungserlasses zur GemHKVO (vgl. Kap. G) verbindliche Muster vorgeschrieben.

Der § 1 Abs. 4 stellt klar, dass nur die Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich sind, die in den Haushaltspositionen in Spalte 4 „Ansatz des Haushaltsjahres“ des verbindlichen Musters 8 für Teilhaushalte veranschlagt sind und nicht etwa die Positionen der drei Folgejahre. Nur die Ansätze des Haushaltsjahres werden als Gesamtsummen in § 1 der Haushaltssatzung festgesetzt.

Da in den Teilhaushalten nur aggregierte Haushaltspositionen abgebildet werden, die sich aus mehr oder weniger vielen Ansätzen auf einzelnen Konten zusammensetzen (vgl. Ziffer 5 in Kap. A), bedeutet es für die Praxis, dass der Haushaltsansatz des jeweiligen Produktsachkontos für die Bewirtschaftung maßgebend und nach § 26 Abs. 3 zu überwachen ist.

§ 2 Ergebnishaushalt

(1) Der Ergebnishaushalt umfasst die ordentlichen und die außerordentlichen Erträge sowie die ordentlichen und die außerordentlichen Aufwendungen.

(2) In den Ergebnishaushalt werden als ordentliche Erträge aufgenommen

- 1. Steuern und ähnliche Abgaben,**
- 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, außer für Investitionstätigkeit,**
- 3. Auflösungserträge aus Sonderposten,**
- 4. sonstige Transfererträge,**
- 5. öffentlich-rechtliche Entgelte, außer Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit,**
- 6. privatrechtliche Entgelte,**
- 7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,**
- 8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge,**
- 9. aktivierte Eigenleistungen,**
- 10. Bestandsveränderungen und**
- 11. sonstige ordentliche Erträge.**

(3) ¹In den Ergebnishaushalt werden als ordentliche Aufwendungen aufgenommen

- 1. Aufwendungen für aktives Personal,**
- 2. Aufwendungen für Versorgung,**
- 3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,**
- 4. Abschreibungen,**
- 5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,**
- 6. Transferaufwendungen und**

7. sonstige ordentliche Aufwendungen.

²Ein Überschuss nach § 15 Abs. 5 wird zum Zweck des Haushaltsausgleichs wie ordentlicher Aufwand in den Ergebnishaushalt aufgenommen und rechnet zum Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in der Haushaltssatzung.

(4) ¹Der Ergebnishaushalt enthält zudem

- 1. die außerordentlichen Erträge sowie**
- 2. die außerordentlichen Aufwendungen.**

²Ein Überschuss nach § 15 Abs. 6 wird zum Zweck des Haushaltsausgleichs wie außerordentlicher Aufwand in den Ergebnishaushalt aufgenommen und rechnet zum Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen in der Haushaltssatzung.

(5) Im Ergebnishaushalt werden für jedes Haushaltsjahr zusätzlich ausgewiesen

- 1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen, ohne einen Überschuss nach § 15 Abs. 5, als ordentliches Ergebnis,**
- 2. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen, ohne einen Überschuss nach § 15 Abs. 6, als außerordentliches Ergebnis und**
- 3. der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis als Jahresergebnis.**

(6) Sind noch Jahresfehlbeträge aus Vorjahren nach Maßgabe des § 24 abzudecken, so wird unter dem geplanten Jahresergebnis nach Absatz 5 Nr. 3 zusätzlich die Summe der noch abzudeckenden Jahresfehlbeträge angegeben.

ANMERKUNGEN zu § 2

Der Ergebnishaushalt enthält die Erträge als Ausdruck des Ressourcenaufkommens und die Aufwendungen als Darstellung des Ressourcenverbrauchs. Dabei wird unterschieden in ordentliche und außerordentliche Beträge. Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sind in § 59 Nr. 6 als ungewöhnlich, selten vorkommend oder periodenfremd definiert. Daher sind die ordentlichen Erträge und Aufwendungen die wesentlichen Informationen für das wirtschaftliche Ergebnis des Haushalts. Nach dem Periodisierungsprinzip sind sie in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen (und zu buchen), dem sie – unabhängig von dem Zeitpunkt der damit verbundenen Auszahlungen – wirtschaftlich zuzurechnen sind. Nur wenn die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden, kann die intergenerative Gerechtigkeit erzielt werden. Entsprechend schreibt der § 110 Abs. 4 NKomVG den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt vor.

Zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen sind sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt zu veranschlagen und zu buchen.

Mittels der aktivierten Eigenleistungen (§ 59 Nr. 3) werden die von der Kommune selbst (durch eigenes Personal) erbrachten Leistungen zur Durchführung einer Baumaßnahme oder einer anderen Investition dem Bereich im Ergebnishaushalt als Ertrag „erstattet“, in dem der Aufwand für das Personal gebucht wurde. Die Gegenbuchung zum Ertrag erfolgt als Zugang im Sachvermögen. Der Finanzhaushalt wird bei der „Erstattung“ nicht bebucht (vgl. Anmerkungen zu § 15).

G - GemHKVO-Ausführungserlass

Gemeindehaushaltsrecht; Ausführung des seit dem 1. 1. 2006 geltenden Gemeindehaushaltsrechts gemäß der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO)

RdErl. d. MI v. 4.12.2006 (Nds. MBl. 2007 S. 42)

Bezug: RdErl. v. 2.3.1979 (Nds. MBl. S. 445), zuletzt geändert durch RdErl. v. 2.10.2002 (Nds. MBl. S. 969)

ANMERKUNGEN:

Die Muster werden den Begriffen des NKomVG angepasst.

1. Gemäß § 142 Abs. 3 NGO werden aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte die folgenden Haushalts-Muster (Anlagen 1 bis 18) für verbindlich erklärt:
 - 1.1 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Muster 1),
 - 1.2 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung (Muster 2),
 - 1.3 Stellenplan (Muster 3),
 - 1.4 Übersicht Ergebnishaushalt (Muster 4),
 - 1.5 Übersicht Finanzhaushalt (Muster 5),
 - 1.6 Ergebnishaushalt (Muster 6),
 - 1.7 Finanzhaushalt (Muster 7),
 - 1.8 Teilhaushalt (Muster 8),
 - 1.9 Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen (Muster 9)
 - 1.10 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (Muster 10)
 - 1.11 Ergebnisrechnung (Muster 11),
 - 1.12 Finanzrechnung (Muster 12),
 - 1.13 Teil-Ergebnis- und Teil-Finanzrechnung (Muster 13),
 - 1.14 Vermögensrechnung (Muster 14),
 - 1.15 Bilanz (Muster 15),
 - 1.16 Anlagenübersicht (Muster 16),
 - 1.17 Schuldenübersicht (Muster 17) und
 - 1.18 Forderungsübersicht (Muster 18).
2. Die formale Gestaltung der örtlichen Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen sowie der Übersichten nach Abschnitt I darf unter Einhaltung des Mindestinhalts der Haushalts-Muster geringfügig abweichen.
3. Gemäß § 47 Abs. 2 GemHKVO wird eine Abschreibungstabelle erlassen (Anlage 19). Bei in der Abschreibungstabelle nicht aufgeführten Vermögensgegenständen ist

GemHKVO-Ausführungserlass - G

die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer anhand geeigneter Abschreibungstabellen zu ermitteln. Auf § 47 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO wird hingewiesen.

4. Die gemäß § 10 Abs. 2 GemHKVO zu veranschlagenden Ansätze können auf 100 EUR gerundet werden.

5. Dieser RdErl. ist ab sofort anzuwenden. Der Bezugserrlass wird aufgehoben. Für die Zeit der Gültigkeit eines Beschlusses des Hauptorgans einer kommunalen Körperschaft gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 342) ist der Bezugserrlass von der jeweiligen kommunalen Körperschaft weiterhin anzuwenden.

6. Die Haushaltsmuster - Nummer 1 - und die Abschreibungstabelle - Nummer 3 - bilden die Anlagen 1 - 19 und sind hier nicht abgedruckt. Sie sind elektronisch auf den Internet-Seiten des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport unter www.mi.niedersachsen.de abgelegt und über den Pfad „Themen > Kommunen > Kommunales Haushaltsrecht“ bei „Rechtliche Grundlagen > Ausführungserlass zur GemHKVO“ zugänglich.

Kommunen ohne Zugriff auf das Internet können die Dateien beim

Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport

- Referat 33 -

Lavesallee 6

30169 Hannover

Tel. (0511) 120 - 6474

anfordern.

An die

Region Hannover

Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

ANMERKUNGEN

Gegenüber der Veröffentlichung im Nds. MBl. werden im Internet vom MI neuere Anlagen 3 (Stand 30.10.2009) und 19 (Stand 1.11.2008) aufgeführt; diese neueren Anlagen werden hier abgedruckt.

H - HSK

Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts (§ 82 Abs. 6 NGO)

Bek. d. MI vom 30.10.2007 (Nds. MBl. S. 1254)

Gemäß § 82 Abs. 1 NGO haben die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Voraussetzung dafür ist die Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach § 23 GemHKVO. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 82 Abs. 6 NGO hat vor diesem Hintergrund eine herausragende Bedeutung und stellt eine besondere Ausprägung der in § 82 Abs. 2 NGO normierten Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit dar. Die der Kommunalaufsicht bisher vorgelegten Haushaltssicherungskonzepte haben oftmals nicht die Voraussetzungen des § 82 Abs. 6 NGO erfüllt. Um eine inhaltliche Beurteilung der Haushaltssicherungskonzepte durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 82 Abs. 6 Satz 3 NGO) zu ermöglichen, werden die nachstehenden Hinweise für die Aufstellung und inhaltliche Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten sowie von Haushaltssicherungsberichten (§ 82 Abs. 6 Satz 4 NGO) gegeben:

1. Im Haushaltssicherungskonzept gemäß § 82 Abs. 6 NGO sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten. Im Haushaltssicherungskonzept ist daher zeitlich festzulegen, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird bzw. werden soll. Zielsetzung ist es, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung¹⁾ wieder zu erreichen; nur im Ausnahmefall darf dieser Zeitraum überschritten werden.
2. Die notwendigen Maßnahmen werden konkret und verbindlich beschrieben. Der genaue Umsetzungszeitpunkt, die Umsetzungsmethode und das bezifferte Einsparvolumen jeder Einzelmaßnahme werden benannt. Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Umsetzungsschritte werden im Hinblick auf die Erträge und Aufwendungen²⁾ der Haushalte des Aufstellungsjahres und der Folgejahre festgelegt. Deren finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung¹⁾ werden in einer tabellarischen Zusammenfassung dargestellt. Dabei wird die Gesamtwirkung der Maßnahmen durch eine vergleichende Gegenüberstellung in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung¹⁾ jeweils mit und ohne die beschriebenen Haushaltssicherungsmaßnahmen veranschaulicht. Der bloße Hinweis im Haushaltssicherungskonzept auf abstrakte Prüfungsaufträge genügt dabei nicht den besonderen Anforderungen des § 82 Abs. 6 NGO.
3. Alle Möglichkeiten der Ertragsverbesserung³⁾ werden überprüft. Alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen werden detailliert aufgelistet, kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft und ggf. konsequent zu reduziert. Aufwandserhöhungen⁴⁾ im Bereich der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen werden einzeln dargestellt und begründet.
4. Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 GemHKVO Anlage des Haushaltsplans. Aus der engen Verbindung zum Haushaltsplan und aus dem allgemeinen Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts ergibt sich die Notwendigkeit der jährlichen Fortschreibung (Neufestsetzung) und der erneuten Beschluss-

I - Krediterlass

Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen

RdErl. d. MI v. 22.10.2008 (Nds. MBl. S. 1149)

Bezug: RdErl. v. 8.11.1993 (Nds. MBl. S. 1330), geändert durch RdErl. v. 23.7.1997 (Nds. MBl. S. 948)

Inhaltsübersicht

1. Kredite
 - 1.1 Kreditbegriff
 - 1.2 Kreditaufnahme
 - 1.3 Kreditgenehmigung
 - 1.4 Genehmigungskriterien
 - 1.4.1 Geordnete Haushaltswirtschaft
 - 1.4.2 Dauernde Leistungsfähigkeit
 - 1.5 Kreditkosten
 - 1.6 Laufzeit und Tilgung
 - 1.7 Kündigungsrechte für Kommunen und Kreditgeber
 - 1.8 Kredite in fremder Währung
 - 1.9 Kreditaufnahmen bei vorläufiger Haushaltsführung
 - 1.10 Umschuldungen
 - 1.11 Finanzderivate
2. Kredite zur Liquiditätssicherung nach § 94 NGO
3. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte nach § 92 Abs. 6 NGO
 - 3.1 Allgemeine Grundsätze
 - 3.1.1 Genehmigungspflicht
 - 3.1.2 Genehmigungskriterien
 - 3.1.3 Nachweis der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte
 - 3.2 Public Private Partnership (PPP) und Leasing
 - 3.2.1 Public Private Partnership (PPP)
 - 3.2.1.1 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, konventioneller Vergleichswert (Public Sector Comparator, PSC)
 - 3.2.1.2 Bilanzierung des PPP-Projekts
 - 3.2.2 Leasing
 - 3.2.2.1 Allgemeine Grundsätze
 - 3.2.2.2 Sale-and-lease-back-Modelle
 - 3.2.3 Ausschreibung
4. Bürgschaften, andere Sicherheiten und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie der Abschluss ihnen gleichkommender Rechtsgeschäfte
 - 4.1 Einzelgenehmigungspflicht
 - 4.2 Genehmigungskriterien
 - 4.3 Beihilferecht
5. Schlussbestimmungen

1. Kredite

1.1 Kreditbegriff

Zur Begriffsbestimmung wird auf § 59 Nr. 32 GemHKVO¹ verwiesen.

¹ § 46 Nr. 18 GemHVO bei kameraler Haushaltsführung.

Verbindlicher Produktrahmen für Niedersachsen 2012

Gemäß der Bezugsbekanntmachung des LSKN vom 8.3.2011 (Nds. MBI. S. 237)

Nr.	Produktbereiche	Nr.	Produktgruppen und verbindliche Produkte
1	Zentrale Verwaltung		
11	Innere Verwaltung	111	Verwaltungssteuerung und -service
12	Sicherheit und Ordnung	121	Statistik und Wahlen
		122	Ordnungsangelegenheiten
		126	Brandschutz
		127	Rettungsdienst
		128	Katastrophenschutz
2	Schule und Kultur		
21-24	Schulträgeraufgaben	211	Grundschulen
		212	Hauptschulen
		213	Kombinierte Grund- und Hauptschulen
		215	Realschulen
		216	Kombinierte Haupt- und Realschulen
		217	Gymnasien, Kollegs
		218	Gesamtschulen
		221	Förderschulen
		231	Berufliche Schulen
		241	Schülerbeförderung
		242	Fördermaßnahmen für Schüler
		243	Sonstige schulische Aufgaben
		244	Kreisschulbaukasse
25-29	Kultur und Wissenschaft	251	Wissenschaft und Forschung
		252	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen
		253	Zoologische und Botanische Gärten
		261	Theater
		262	Musikpflege
		263	Musikschulen
		271	Volkshochschulen
		272	Büchereien
		273	Sonstige Volksbildung
		281	Heimat- und sonstige Kulturpflege
		291	Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
3	Soziales und Jugend		
31-35	Soziale Hilfen	311	Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
			3119 Verwaltung der Sozialhilfe
		312	Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
			3121 Leistungen für Unterkunft und Heizung
			3122 Eingliederungsleistungen
			3123 Einmalige Leistungen
			3124 Arbeitslosengeld II (KdU) / Optionsgemeinden
			3125 Eingliederungsleistungen / Optionsgemeinden
			3126 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II
			3129 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
		313	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
		315	Soziale Einrichtungen
		321	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
		341	Unterhaltsvorschussleistungen
		343	Betreuungsleistungen
		344	Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge
		345	Landesblindengeld
		346	Wohngeld
		347	Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz
		351	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

J - Produktrahmen

Nr.	Produktbereiche	Nr.	Produktgruppen und verbindliche Produkte
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	361	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
		362	Jugendarbeit
		363	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
		365	Tageseinrichtungen für Kinder
		366	Einrichtungen der Jugendarbeit
		367	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
4 Gesundheit und Sport			
41	Gesundheitsdienste	411	Krankenhäuser
		412	Gesundheitseinrichtungen
		414	Maßnahmen der Gesundheitspflege
		418	Kur- und Badeeinrichtungen
42	Sportförderung	421	Förderung des Sports
		424	Sportstätten und Bäder
5 Gestaltung der Umwelt			
51	Räumliche Planung und Entwicklung	511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
52	Bauen und Wohnen	521	Bau- und Grundstücksordnung
		522	Wohnbauförderung
		523	Denkmalschutz und -pflege
53	Ver- und Entsorgung	531	Elektrizitätsversorgung
		532	Gasversorgung
		533	Wasserversorgung
		534	Fernwärmeversorgung
		535	Kombinierte Versorgung
		537	Abfallwirtschaft
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	538	Abwasserbeseitigung
		541	Gemeindestraßen
		542	Kreisstraßen
		543	Landesstraßen
		544	Bundesstraßen
		545	Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung
		546	Parkeinrichtungen
		547	ÖPNV
55	Natur- und Landschaftspflege	548	Sonstiger Personen- und Güterverkehr
		551	Öffentliches Grün/Landschaftsbau
		552	Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen
		553	Friedhofs- und Bestattungswesen
		554	Naturschutz und Landschaftspflege
56	Umweltschutz	555	Land- und Forstwirtschaft
		561	Umweltschutzmaßnahmen
57	Wirtschaft und Tourismus	571	Wirtschaftsförderung
		573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
		575	Tourismus
6 Zentrale Finanzleistungen			
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
		612	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
		613	Abwicklung der Vorjahre

ANMERKUNGEN

Für z. B. die Verwaltung der Sozialhilfe setzt sich die Produktnummer 3119 zusammen aus dem Produktrahmen 3, dem Produktbereich 31, der Produktgruppe 311 und dem Produkt 3119. Nach den örtlichen Bedürfnissen kann jede Kommune die vorgegebenen Produktnummern durch Anfügen weiterer Ziffern (beginnend bei 1) erweitern.

Die vollständige Produktnummer in Verbindung mit einer vollständigen Kontonummer (laut Kontenrahmen in Kap. L) wird in der Praxis als Produkt(sach)konto, Buchungsstelle, Sachkonto o. ä. bezeichnet.

Kontenrahmenübersicht - K

Kontenrahmenübersicht¹⁾ für Niedersachsen 2009

laut Bekanntmachung des LSKN vom 15.4.2008 (Nds. MBl. S. 517)

Aktiva		Passiva
Kontenklasse 0	Kontenklasse 1	Kontenklasse 2
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung	Nettoposition, Schulden, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzung
00 Immaterielle Vermögensgegenstände ²⁾	10 Anteile an verbundenen Unternehmen ²⁾	20 Nettoposition
01 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken ²⁾	11 Beteiligungen ²⁾	21 Sonderposten
02 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken ²⁾	12 Sondervermögen ²⁾	22 Anleihen
03 Infrastrukturvermögen ²⁾	13 Ausleihungen ²⁾	23 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
04 Bauten auf fremdem Grund und Boden ²⁾	14 Wertpapiere ²⁾	24 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
05 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler ²⁾	15 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen ⁴⁾	25 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
06 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge ²⁾	16 Sonstige privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände ⁴⁾	26 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
07 Betriebs- und Geschäftsausstattung ³⁾	17 Liquide Mittel ⁴⁾	27 Sonstige Verbindlichkeiten
08 Vorräte ³⁾	18 Aktive Rechnungsabgrenzung ⁴⁾	28 Rückstellungen
09 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau ²⁾	19 -	29 Passive Rechnungsabgrenzung

- 1) Die Berichtspflichten zur Finanzstatistik und die haushaltsrechtlichen Anforderungen werden im Kontenplan definiert.
- 2) Soweit Kommunen einen entsprechenden Beschluss nach § 142 Abs. 1 Nr. 8 NGO über die Vermögenstrennung gefasst haben, erfolgt die Trennung in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen je nach Bedarf der Kommune über den zu erstellenden Kontenplan
- 3) Nur bei Vermögenstrennung: Verwaltungsvermögen per Definition gemäß § 54 Abs. 3 GemHKVO
- 4) Nur bei Vermögenstrennung: Realisierbares Vermögen per Definition gemäß § 54 Abs. 3 GemHKVO

L - Kontenrahmen

Verbindlicher Kontenrahmen für Niedersachsen 2012

Gemäß der Bezugsbekanntmachung des LSKN vom 8.3.2011 (Nds. MBl. S. 237)

Legende:

Text Finanzstatistische und haushaltsrechtliche Anforderungen

(Text) Vorschläge zur weiteren Unterteilung

[Text] Vorschläge zur weiteren Unterteilung auf Bundesebene, die in Niedersachsen keine Anwendung finden. Diese Positionen dürfen für eine weitere Unterteilung nicht genutzt werden.

Hinweise:

S = Finanzstat. Anforderungen

H = Haushaltsrechtliche Anforderungen

1) Hinweis zur Vermögenstrennung: Soweit Kommunen einen entsprechenden Beschluss nach § 142 Abs. 1 Nr. 8 NGO über die Vermögenstrennung gefasst haben, erfolgt die Trennung von Verwaltungsvermögen und realisierbarem Vermögen je nach Bedarf der Kommune über die letzte Stelle des Kontos.

Gr. = kamerale Gruppierungen

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichs- grenzung	Bezeichnung	Hinweise
0					Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	
	00				Immaterielle Vermögensgegenstände	S H 1)
		001			Konzessionen	
		002			Lizenzen	
			(0025)		DV-Software	
		003			Ähnliche Rechte	
		004			Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	
		005			Aktivierter Umstellungsaufwand	
		008			Sonstiges immaterielles Vermögen	
		009			Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	
	01				Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	S H 1)
		(011)			Grünflächen	
		(012)			Ackerland	
		(013)			Wald, Forsten	
		(019)			Sonstige unbebaute Grundstücke	
	02				Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	S H 1)
		(021)			Grundstücke mit Wohnbauten	
			(0211)		Grund und Boden mit Wohnbauten	
			(0212)		Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	
		(022)			Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	
			(0221)		Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen	
			(0222)		Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen	
		(023)			Grundstücke mit Schulen	
			(0231)		Grund und Boden mit Schulen	
			(0232)		Gebäude und Aufbauten bei Schulen	
		(024)			Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	
			(0241)		Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit und Gartenanlagen	
			(0242)		Gebäude und Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit und Gartenanlagen	

L - Kontenrahmen

Verbindliche Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum niedersächsischen Kontenrahmen für 2012

Auf der Grundlage des Kontenrahmens II/2 (Niedersachsen, Baden-Württemberg) und des Kontenplans II/1 (Stand 20.7.2005) und der haushaltsrechtlichen Anforderungen für Niedersachsen

Gemäß der Bezugsbekanntmachung des LSKN vom 8.3.2011 (Nds. MBl. Nr. 12 vom 23.3.2011 S. 237)

Legende

9999 Finanzstatistische und haushaltsrechtliche Anforderungen
Verbindliche Zuordnungsvorschriften

(9999) Vorschläge zur weiteren Unterteilung
Hinweise

[9999] Vorschläge zur weiteren Unterteilung auf Bundesebene, die in Niedersachsen keine Anwendung finden. Diese Positionen dürfen für eine weitere Unterteilung nicht genutzt werden.

Allgemeine Hinweise

Weitere Hinweise zur Zuordnung zu den Vorschlägen zur weiteren Unterteilung in der Kontenklasse 0 finden Sie auch in der Abschreibungstabelle, welche als Muster 19 auf der Internetseite des MI veröffentlicht ist.

Aktiva	
0	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen
00	Immaterielle Vermögensgegenstände
001	Konzessionen
002	Lizenzen
(0025)	DV-Software Computerprogramme: Rechnerprogramme, Programmbeschreibungen und Begleitmaterial zu System- und Anwendungssoftware. Die Position umfasst größere Ausgaben für erworbene Software und Datenbanken, die länger als ein Jahr selbst oder durch Dritte genutzt werden (über 1.000,- Euro ohne Umsatzsteuer). DV-Software bis 150,- Euro ohne Umsatzsteuer bei 4222, DV-Software über 150,- Euro bis 1.000,- Euro ohne Umsatzsteuer bei 075.
003	Ähnliche Rechte z. B. Grunddienstbarkeiten auf fremden Grund und Boden
004	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse
005	Aktivierter Umstellungsaufwand
008	Sonstiges immaterielles Vermögen z. B. Ökopunkte
09	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
01	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken Grund und Boden: Im Eigentum befindliche unbebaute Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Dazu gehören Bodenverbesserungen, die physisch nicht von dem Grund und Boden getrennt werden können (z. B. Hochwasserschutzdeiche). Nicht dazu gehören auf dem Boden befindliche Gebäude und andere Bauwerke bzw. Anbaukulturen, Baum und Viehbestände, die zu den produzierten Vermögensgütern gehören. Auch Bodenschätze, nichtkultivierte biologische Ressourcen sowie unterirdische Wasservorkommen zählen nicht dazu. Der Grund und Boden umfasst Bauland, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Erholungsflächen und sonstige Flächen.
(011)	Grünflächen Erholungsflächen: In kommunalem Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer.
(012)	Ackerland Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden.
(013)	Wald, Forsten Grund und Boden, der forstwirtschaftlich überwiegend kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Bereichsabgrenzung - M

**Bereichsabgrenzung zum Kontenrahmen 2012
in Niedersachsen**

Gemäß der Bezugsbekanntmachung des LSKN vom 8.3.2011 (Nds. MBl. S. 237)

Bereichsabgrenzung A	Bereichsabgrenzung B	Bereichsabgrenzung C	Bereichsabgrenzung D
..0 Bund ..1 Land ..2 Gemeinden (GV) ..3 Zweckverbände und dergl. ..4 Sonstiger öffentli- cher Bereich ..5 Verbundene Unter- nehmen, Beteili- gungen und Son- dervermögen ..6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen ..7 Private Unterneh- men ..8 Übrige Bereiche ..90 Bund ..1 Land ..2 Gemeinden (GV) ..3 Zweckverbände und dergl. ..4 Sonstiger öffentli- cher Bereich ..5 Verbundene Un- ternehmen, Betei- ligungen und Son- dervermögen ..6 Öffentliche Son- derrechnungen ..7 Kreditinstitute ..8 Sonstiger inländi- scher Bereich ..9 Sonstiger ausländi- scher Bereich	(..0 Berichtigungen) ..1 Laufzeit bis einschl. 1 Jahr ..2 Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre ..3 Laufzeit mehr als 5 Jahre ..45 ... (..6 Sonstige Zugän- ge) (..7 Sonstige Abgän- ge) ..890 Euro-Währung ..12 Fremde Währun- gen ..3 ... (..4 Umschuldungen) (..5 Ordentliche Til- gung) (..6 Außerordentliche Tilgung) ..789 ...
Bei Kameralistik: Einnahmengruppen: 04, 05, 06, 07, 16, 17 und 36 Ausgabengruppen: 67, 71, 82, 83 und 98	Bei Kameralistik: Einnahmengruppen: 20, 23, 32 und 37 Ausgabengruppen: 72, 80, 92 und 97	Bei Kameralistik: Einnahmengruppen: 20, 23, 32 und 37 Ausgabengruppen: 72, 80, 92 und 97	Bei Kameralistik: Einnahmengruppen: 20, 23, 32 und 37 Ausgabengruppen: 72, 80, 92 und 97
Bei Doppik: Finanzaktiva: Finanzpassiva: Ertragsarten: 313, 314, 318, 323, 348 Aufwandsarten: 431, 432, 435, 437 und 445 Einzahlungsarten: 613, 614, 618, 623, 648 und 681 Auszahlungsarten: 731, 732, 735, 737, 745 und 781	Bei Doppik: Finanzaktiva: 131, 142 und 143 Finanzpassiva: 231, 239 Ertragsarten: 361 Aufwandsarten: 451 Einzahlungsarten: 661, 6862, 6863, 688, 692, 693 Auszahlungsarten: 751, 7862, 7863, 788, 792, 793	Bei Doppik: Finanzaktiva: 131, 142 Finanzpassiva: 2211, 231, 2711 Ertragsarten: Aufwandsarten: Einzahlungsarten: 6862, 6917, 692, 6947 Auszahlungsarten: 7862, 788, 7917, 792, 7947	Bei Doppik: Finanzaktiva: Finanzpassiva: 2211, 231, 239, 2711 Ertragsarten: Aufwandsarten: Einzahlungsarten: 6917, 692, 693, 6947 Auszahlungsarten: 7917, 792, 793, 7947

Bei den in Klammern angegebenen Bereichsabgrenzungen handelt es sich um Vorschläge. Eine Unterkontenstruktur wird im Kontenrahmen nicht vorgegeben.

M - Bereichsabgrenzung

Zuordnungsvorschriften zur neuen Bereichsabgrenzung

Gemäß der Bezugsbekanntmachung des LSKN vom 8.3.2011 (Nds. MBl. S. 237)

Bereichsabgrenzung A

...0 Bund

Sondervermögen des Bundes sind unter „sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (Bereich 6) zuzuordnen.

KfW (bei Vergabe von Bundesmitteln)

...1 Land

Länder einschließlich Stadtstaaten

Sondervermögen der Länder sind unter „sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (Bereich 6) zuzuordnen.

N-Bank, Investitionsbank Schleswig Holstein (bei Vergabe von Fördermitteln)

GLL (Behörden für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften)

...2 Gemeinden und Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Samtgemeinden, Landkreise), Region Hannover

...3 Zweckverbände und dergl.

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Dazu gehören:

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen: Sparkassenverbände (Bereich 5 bzw. 6)
- Sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder
- Nachbarschaftsverbände
- Wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände
- Regionalverbände wie Zweckverband Großraum Braunschweig
- Regionale Planungsverbände
- Planungsverbände nach dem Baugesetzbuch
- Verwaltungsgemeinschaften
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Wasserversorgungsverbände
- Abwasserbeseitigungsverbände
- Kommunale Datenverarbeitungszentralen, soweit nicht im Haushalt einer kommunalen Körperschaft
- Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland,
- Sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung

...4 Gesetzliche Sozialversicherung

Träger der gesetzlichen

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

N - Daten der Haushaltswirtschaft

Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen; Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR)

RdErl. d. MI v. 8.2.2011 — 33.1-10300/3 — VORIS 20300 — (Nds. MBl. S. 230)

Bezug: a) RdErl. v. 2.9.1976 (Nds. MBl. S. 1664), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.10.1995 (Nds. MBl. S. 1220) — VORIS 20300 03 04 30 003 —
b) RdErl. v. 22.10.2008 (Nds. MBl. S. 1149) — VORIS 20300 —

Die Genehmigung der im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 92 Abs. 2 NGO erfordert eine Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen nach § 23 GemHKVO.

Für Kommunen, die bereits auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) umgestellt haben, ist der Bezugserlass zu a nicht mehr anzuwenden. Diese Kommunen werden gebeten, künftig den Aufsichtsbehörden zusammen mit der Haushaltssatzung eine Übersicht vorzulegen, die die in der **Anlage 1** aufgeführten Daten und Kennzahlen enthält. Dies gilt auch für Nachtragssatzungen, soweit sich durch den Nachtrag die Daten der Übersicht ändern.

Die Kennzahlen sind für die in der Anlage 1 angegebenen Haushaltsjahre darzustellen. Bezugsjahr ist das Haushaltsjahr, in dem die Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung gelten soll. Liegt bei Erstellung einer Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung bereits der Jahresabschluss für das vorhergehende Haushaltsjahr vor, so sind die Zahlen des Jahresabschlusses anstelle des Haushaltsplanes zu berücksichtigen.

Auf Nummer 1.4.1 des Bezugserlasses zu b wird hingewiesen. Die Kennzahlen dienen als zusätzliche Informations- und Beurteilungsgrundlage im Rahmen von Haushaltsgenehmigungsverfahren. Bei der Interpretation der Kennzahlen ist auf die individuelle Lage der jeweiligen Kommune abzustellen. Es ist u. a. zu berücksichtigen, dass der Umfang der Ausgliederungen in der Kommune, die Inanspruchnahme von Fremderledigungen sowie die unterschiedlichen Aufgabenverteilungen zwischen Gemeinden und Landkreisen die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Kennzahlen beeinflussen und beeinträchtigen können. Die Kennzahlen und allgemeinen Hinweise zum Umgang mit den Kennzahlen sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

Die Kommunen können eine eigene Übersicht, ggf. auf Basis ihrer Buchführungssoftware erstellen, sofern diese die in der Anlage aufgeführten Daten und Kennzahlen in gleicher Reihenfolge und Zusammensetzung enthält.

Dieser RdErl. tritt am 23.3.2011 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

An die
Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und Region Hannover

Daten der Haushaltswirtschaft - N

Anlage 1

Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen; NKR für das Haushaltsjahr 20..

Allgemeine Angaben:

Kommune:

Einwohnerzahl (Stichtag 30.6. des lfd. Jahres):

Ergebnishaushalt und –planung

	2. Vor-jahr	1. Vor-jahr	Haushalts-jahr	1. Folge-jahr	2. Folge-jahr	3. Folge-jahr
Gesamterträge*):						
Gesamtaufwendungen*):						
Gesamtergebnis*):						

*) Ordentlich und außerordentlich

Schuldenlage und -entwicklung:

	2. Vor-jahr	1. Vor-jahr	Haushalts-jahr	1. Folge-jahr	2. Folge-jahr	3. Folge-jahr
Liquiditätskreditstand*) zum 31.12.:						
investiver Kreditstand zum 31.12.:						
Kreditaufnahme im lfd. Jahr (ohne Umschul- dung):						
Tilgung im lfd. Jahr (oh- ne Umschuldung):						
Neuverschuldung im lfd. Jahr:						

*) laut Meldung für die Kassenstatistik; in Folgejahren zuzüglich Zeile 37 im Finanzhaushalt.

Bilanz:

	Letzte vorliegende Schluss- bilanz vom 31.12. ... *)	Vorletzte vorliegende Schluss- bilanz vom 31.12. ... *)
Nettoposition gesamt*):		
Sollfehlbetrag aus kamera- lem Abschluss*):		
Jahresergebnis**):		

*) Vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Bilanz.

***) Quelle: Bilanz, Zeilen 1, 1.1.2 und 1.3.

Positionenrahmen - O

Positionenrahmen zum Gesamtabchluss in Niedersachsen

(bisher nur im Internet veröffentlicht)

I.	Positionenrahmen zur Gesamtbilanz	
A	Aktiva	
A 1	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	
A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	
A 1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger	
A 1.1.2	Konzessionen	
A 1.1.3	Lizenzen	
A 1.1.4	Ähnliche Rechte	
A 1.1.5	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1
A 1.1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand	
A 1.1.7	Sonstiges immaterielles Vermögen	
A 1.1.7.1	Sonstiges immaterielles Vermögen	
A 1.1.7.2	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	1
A 1.2	Sachvermögen	
A 1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	
A 1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	
A 1.2.3	Infrastrukturvermögen	
A 1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	
A 1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	
A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	
A 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	
A 1.2.9	Vorräte	
A 1.2.9.1	Vorräte	
A 1.2.9.2	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	1
A 1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1
A 2	Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung	
A 2.1	Finanzvermögen	
A 2.1.1	Anteile an verbundenen Ausgliederungen	
A 2.1.1.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung	
A 2.1.1.2	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	
A 2.1.2	Anteile an assoziierten Ausgliederungen	
A 2.1.2.1	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung	
A 2.1.2.2	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	
A 2.1.3	Anteile an sonstige Aufgabenträgern	
A 2.1.4	Sondervermögen	1
A 2.1.5	Ausleihungen	
A 2.1.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1
A 2.1.5.2	Ausleihungen an Beteiligungen	1
A 2.1.5.3	Ausleihungen an Sondervermögen	1
A 2.1.5.4	Sonstige Ausleihungen	
A 2.1.6	Wertpapiere	1
A 2.1.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen	1
A 2.1.8	Forderungen aus Transferleistungen	
A 2.1.9	Privatrechtliche Forderungen	
A 2.1.10	Sonstige Vermögensgegenstände	1
A 2.2	Liquide Mittel	
A 2.3	Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	
A 2.3.1	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	1
A 2.3.2	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	

Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO)

vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21)

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Betriebsleitung
- § 3 Betriebsausschuss
- § 4 Betriebssatzung
- § 5 Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

Zweiter Teil Wirtschaftsführung und Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs

Erster Abschnitt Wirtschaftsführung

- § 6 Kapitalausstattung
- § 7 Vergütung für Lieferungen, Leistungen und das Zurverfügungstellen von Finanzmitteln
- § 8 Wirtschaftsjahr
- § 9 Steuerung und Berichtswesen
- § 10 Kassengeschäfte, Liquiditätsplanung
- § 11 Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 12 Gewinn und Verlust
- § 13 Wirtschaftsplan
- § 14 Erfolgsplan
- § 15 Vermögensplan
- § 16 Stellenübersicht
- § 17 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Zweiter Abschnitt Rechnungswesen

- § 18 Leitung des Rechnungswesens
- § 19 Buchführung, Inventar und Aufbewahrung
- § 20 Jahresabschluss
- § 21 Bilanz
- § 22 Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht
- § 23 Anhang
- § 24 Lagebericht
- § 25 Verwendung von Mustern
- § 26 Vorlage

Dritter Teil Wirtschaftsführung und Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung

- § 27 Wirtschaftsführung
- § 28 Rechnungswesen

Vierter Teil Prüfung

- § 29 Umfang der Prüfungspflicht
- § 30 Beauftragung von Dritten
- § 31 Prüfungsverfahren
- § 32 Prüfungsbericht, Prüfungsvermerk und Abschluss der Prüfung
- § 33 Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung
- § 34 Bekanntmachung

Fünfter Teil Schlussvorschriften

- § 35 Freistellung, Befreiung
- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten

P - EigBetrVO

Aufgrund des § 142 Abs. 1 Nrn. 12 und 14 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), wird im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium verordnet:

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Eigenbetriebe der Gemeinden, soweit durch Bundesrecht anderes nicht bestimmt ist.

§ 2 Betriebsleitung

(1) ¹Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. ²Die Betriebssatzung kann vorsehen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Betriebsleitung vor einer Weisung zu hören hat.

(2) ¹Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so regelt die Betriebssatzung, wie bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung zu verfahren ist. ²Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss. ³Im Übrigen bestimmt die Betriebsleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

(3) Die Betriebsleitung zeichnet unter Angabe des Namens des Eigenbetriebes.

§ 3 Betriebsausschuss

(1) Für mehrere Eigenbetriebe einer Gemeinde kann ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet werden.

(2) ¹Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss rechtzeitig über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten. ²Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen ist mindestens halbjährlich in schriftlicher Form zu unterrichten. ³Ist ein Vermögensplan aufzustellen, so ist gemäß Satz 2 auch über dessen Abwicklung zu unterrichten.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode und bei Auflösung des Rates führt der Betriebsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Betriebsausschusses fort.

§ 4 Betriebssatzung

In der Betriebssatzung sind zu bestimmen

1. der Gegenstand, die Aufgaben und der Name des Eigenbetriebes,
2. die Höhe des Stammkapitals,
3. die Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens (§ 5) und
4. die Zusammensetzung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses.

Stichwortverzeichnis

A

Abgabeähnliche Entgelte 8, 202
 Abgaben 8, 11, 46, 61, 62, 144, 145, 150
 Abschlussstag..... siehe Bilanzstichtag
 Abschreibung 3, 9, 32, 34 f, 69, 71, 77, 105, 144, 184, 188 ff, 192, 199, 200, 201, 311, 353, 355, 394, 397
 Abschreibungsintensität..... 390, 393
 Abschreibungstabelle.... 34 f, 85, 186, 189, 190 f, 210 f, 249 ff
 Absetzung überzahlter Beträge... siehe Rückzahlung
 Aggregation 21 f, 69, 144
 Aktien..... 302, 316, 320, 325, 326, 363, 376
 Aktiv-Passiv-Mehrung 7
 Aktiv-Tausch 7
 Aktiva 193 ff, 201, 297, 322 ff
 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten..... siehe Rechnungsabgrenzung
 Aktivierte Eigenleistungen. siehe Eigenleistungen
 Aktivierung 179, 207
 Aktivierungsverbot 179
 Allgemeine Haushaltsgrundsätze..... siehe Haushaltsgrundsätze
 Anhang siehe Jahresabschluss
 Anlagen im Bau..... 6, 194, 302, 325, 395
 Anlagenbuchhaltung 173
 Anlagenrechnung..... siehe Anlagenbuchhaltung
 Anlagenübersicht 80, 82, 199, 246
 Anleihen 196, 232, 247, 304, 331
 Anordnungsbefugnis 176
 Anschaffungswert 77, 124 f, 184, 190, 206
 Anstalt. 38, 47, 81, 101 ff, 108, 133 f, 135 ff, 138, 140, 143, 363, 401
 Anteile an verbundenen Unternehmen .siehe Beteiligungen
 Antizyklisches Verhalten siehe Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht
 Anzahlung auf Sonderposten. 196, 304, 331, 396
 Anzahlungen für Vermögen ... 302, 325, 330, 395
 Anzeigepflicht..... 80, 105, 107
 Assoziierter Aufgabenträger 81, 83, 87, 90 f, 395, 397
 At-cost..... 83
 Aufbewahrung..... 173, 175 f, 404
 Aufgabenerfüllung2, 14, 41, 58, 59, 68, 165, 166, 185, 204
 Aufgabenträger 81 ff, 89 ff, 395, 397
 Auflösung von Sammelposten siehe Sammelposten
 Auflösung von Sonderposten siehe Sonderposten
 Aufsichtsbehörde siehe Kommunalaufsicht
 Aufsichtsrat 98, 99, 100, 103, 341, 359
 Auftragsangelegenheit 43, 113
 Auftragsvergabe..... 28 f, 109, 153, 167 f, 402
 Aufwand, Aufwendungen ... 7, 9, 46, 63, 144, 202
 Aufwandskonsolidierung 87
 Aufwandskonto 173
 Aufzeichnung 172

Ausbaubeitrag..... siehe Beitrag
 Ausführungserlass 210 ff
 Ausgabe..... 10, 202
 Ausgliederungen 38, 81
 Auslandskredite 268 f, 365, 366, 387
 Auslegung des Haushaltsplans. siehe Haushaltsplan
 Auslegung des Jahresabschlusses siehe Jahresabschluss
 Ausleihungen 194, 196, 302, 326, 378 f
 Ausschreibung 28, 59, 167, 273
 Außerordentliche Aufwendungen..... 8, 9, 35, 78, 145, 199, 202, 353 ff, 397
 Außerordentliche Erträge 8, 9, 78, 145, 199, 202, 353 f, 397
 Außerordentliches Ergebnis..... 10, 145, 356
 Außerplanmäßige Abschreibungen..... siehe Abschreibung
 Außerplanmäßige Aufwendungen.... 46, 54, 69 ff, 151, 154, 205
 Außerplanmäßige Ausgaben siehe Außerplanmäßige Aufwendungen
 Außerplanmäßige Auszahlungen..... 46, 54, 69 ff, 151, 154, 205
 Außerplanmäßige Verpflichtungen..... 46, 54
 Auszahlung 10, 11, 12, 21, 24, 63, 202
 Auszahlungskonto..... 173

B

Bagatellfall 69, 71
 Bargeld 202, 203, 204, 302, 330
 Barwert 202
 Basisreinvermögen 6, 58, 60, 122, 179 f, 196, 304, 330, 396
 Basiszinssatz 171
 Baumaßnahmen 12, 28, 146, 154, 156, 166, 167 f, 202, 320, 378
 Baunebenkosten 378
 Bausparverträge 330, 343, 352, 361, 375
 Beanstandung..... 115
 Beauftragte 115
 Bedarfszuweisungen 42, 306, 313, 338, 356, 390
 Beherrschender Einfluss 81, 83, 84, 85 f, 91, 108
 Beihilferückstellung 156, 182, 305, 309, 336, 345
 Beitrag ... 12, 19, 46, 61, 62, 170 f, 316, 364, 396
 Bekanntmachung26, 44 f, 64, 92, 110, 213, 215 f, 244 f, 408
 Beleginventur siehe Buchinventur
 Belegprinzip 109, 174
 Belegzwang 174
 Benutzungsgebühr..... 8, 307, 314, 340, 359
 Bereichsabgrenzung 321, 381 ff
 Bericht über privatrechtliche Unternehmen und Einrichtungen siehe Beteiligungsbericht
 Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz 208
 Berichtspflicht..... 71, 169
 Berichtswesen..... 11, 15, 60, 162, 270, 401
 Bestandskonto 15, 173
 Bestandsveränderungen..... 9, 144, 202

Stichwortverzeichnis

- Beteiligungen 6, 12, 47, 81, 87 f, 90 f, 98, 101, 103, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 127, 186, 194, 195, 201, 205, 302, 315, 325, 343, 361, 363, 378, 383, 392, 395
- Beteiligungsbericht..... 82, 106, 143, 201
- Beteiligungsmanagement 106
- Betrieb gewerblicher Art..... 166, 190
- Betriebs- und Geschäftsausstattung..... 301, 324
- Betriebsabrechnung..... siehe Kostenrechnung
- Betriebsausschuss..... 400
- Betriebsleitung 400
- Betriebssatzung 400 f
- Bewertung des Vermögens..... 77, 85, 88, 123 ff, 180, 184
- Bewertungsausgleich..... 77, 396
- Bewertungsrücklage..... 185, 196, 197, 202, 304, 330
- Bewertungsverfahren..... 17, 184, 187 f
- Bewirtschaftung 164 f
- Bewirtschaftungseinheit siehe Budget
- Bilanz..... 5 ff, 17, 30, 77, 80, 143, 163, 174, 191, 193 ff, 240 ff, 272, 389, 404
- Bilanzidentität..... 16 f
- Bilanzstichtag..... 84, 175, 184, 192, 200
- Bilanzverlängerung 7
- Bodenrichtwert..... 125, 180, 206
- Bruttoveranschlagung 24, 152, 153, 68
- Buchführung 58, 60, 75, 80, 110, 119, 148, 172 f, 175, 404
- Buchinventur 175
- Buchungssatz 17
- Buchungsstelle..... 21, 69 f, 168 f, 276
- Budget 25 f, 55, 143, 148, 149, 159, 160, 161
- Budgetierung..... 25 f, 148, 149, 226
- Budgetvermerk..... 25, 147 f, 160, 226
- Bürgschaft.. 47, 74, 116, 181, 197, 203, 273, 308
- C**
- Cap-Kredite..... siehe Finanzderivate
- Controlling..... 11, 15, 60, 162 f, 202
- D**
- Darlehn siehe Kredit
- Davon-Vermerk..... 198
- Debitkarte 178
- Deckungsfähigkeit 25, 149, 153 f, 155, 158, 159 f
- Deckungsregeln 23 ff
- Deckungsreserve 24, 70, 154 f, 311, 319, 353, 375
- Defizit..... siehe Fehlbetrag
- Derivate siehe Finanzderivate
- Dezentrale Ressourcenverantwortung siehe Ressourcenverantwortung
- Dienstanweisung.... 80, 83, 89, 91, 169, 176, 178
- Digitale Aufbewahrung..... 176
- Disagio..... siehe Kreditbeschaffungskosten
- Doppelte Buchführung2, 3, 15 ff, 58, 60, 122, 172
- Doppik..... siehe Doppelte Buchführung
- Drei-Komponenten-Rechnung 5, 173
- Durchlaufende Posten 197, 303, 305
- Durchlaufende Zahlungen24, 155, 172, 202, 303, 305
- Durchlaufspende..... siehe Spende
- E**
- Echte Deckungsfähigkeit siehe Deckungsfähigkeit
- Eigenbetriebe.. 38, 47, 81, 82, 84, 92, 97, 98, 98, 100 f, 104 f, 107, 108, 109, 111, 116, 163, 183, 363, 399 ff
- Eigengesellschaften 38, 47, 81, 97, 99, 104, 105, 107, 108, 163
- Eigenkapitalmethode 81, 83, 85, 90, 91
- Eigenleistungen, aktivierte .. 9, 24, 144, 145, 156, 201, 308, 343, 397
- Eigentum..... 174 f
- Eilentscheidung..... 54, 71
- Eilfall 54, 71
- Einheitskasse 79
- Einkommensteueranteil ... 42, 306, 313, 337, 356
- Einnahme..... 10, 203
- Einrichtungen 38, 47, 81, 97, 101, 149, 383
- Einseitige Deckungsfähigkeit . siehe Deckungsfähigkeit
- Eintrittsgeld 19, 340, 359
- Einwohnerzahl 116 f, 151
- Einzahlung 10, 11, 12, 24, 203
- Einzahlungskonto..... 173
- Einzelbewertung 16, 184
- Einzeldeckung..... siehe Zweckbindung
- Einzelveranschlagung 24, 152, 153
- Einzelwertberichtigung siehe Wertberichtigung
- Elektronische Geldbörse siehe Geldbörse
- Elektronische Signatur siehe Signatur
- Entgelt..... 8, 11, 19, 46, 61, 144, 146, 397
- Entlastung 14, 30, 47, 91
- Erbbaurecht 123, 270, 340, 359
- Erfolgsplan..... 403
- Ergebnis- und Finanzplanung . siehe Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
- Ergebnishaushalt 17, 142, 144, 221, 223
- Ergebniskonto 15
- Ergebnisrechnung.. 5, 7 ff, 30, 80, 173, 174, 191, 192, 233, 298, 337 ff
- Ergebnisverwendungsbeschluss.. 18, 47, 77, 157
- Erhaltungsaufwand 33 f, 207
- Erlass..... 170 f
- Erläuterungen 154, 157, 199
- Erlöse..... 8, 11, 20, 200, 271 f, 340, 355, 359
- Eröffnungsbilanz 17
- Eröffnungsbilanz, erste 5, 6, 30, 77, 122, 180, 186, 206 f, 208
- Ersatzbeschaffung 33, 66, 185, 188
- Erschließungsbeitrag siehe Beitrag
- Erstattungen..... 314, 359
- Ertrag 7, 8 f, 63, 127, 203
- Ertragskonsolidierung 87
- Ertragskonto..... 173
- Etatrecht des Rates 26, 55
- EU-Beihilfen 273
- Experimentierklausel..... 2

Stichwortverzeichnis

F

Fehlbetrag... 10, 18 f, 23, 27, 30, 58, 60, 66, 158, 163, 164, 179, 199
 Feststellungsbefugnis 176 f
 Festwertverfahren 185, 187, 188
 FiFo-Verfahren 188
 Finanzamt 65, 177
 Finanzausgleich .. 2, 42, 181, 183, 197, 306, 335, 337 f
 Finanzausgleichsumlage 42, 335, 350
 Finanzderivate 74, 183, 269 f, 302, 308, 315, 316, 320, 328, 335, 343, 353, 362, 364, 375, 377
 Finanzhaushalt 19, 24, 142, 145, 222, 224 f
 Finanzielle Leistungsfähigkeit ... siehe Finanzkraft der Gemeinde
 Finanzierungstätigkeit 12 f, 28, 63, 69, 147, 157 f, 316, 320, 354, 379
 Finanzkonto 15
 Finanzmittelbeschaffung 19 f, 61 f, 401
 Finanzplanung . siehe Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
 Finanzrechnung 5, 17, 30, 80, 82, 173, 174, 191, 192 f, 234, 299
 Finanzstatistik 10
 Finanzvermögen 6, 12, 146, 195, 199, 395
 Finanzvorfälle 7, 15, 172
 Finanzwirtschaft 1
 Folgekosten 14, 59, 154
 Forderungen . 10, 174, 194, 196, 203, 207 f, 302, 328, 387, 395
 Forderungsübersicht 81, 92, 200, 248
 Fortführungsprinzip 17
 Freiberufliche Leistung 28, 177
 Freihändige Auftragsvergabe 28
 Fremde Mittel 24, 155
 Fremdenverkehrsbeitrag 307, 314, 329, 340, 359
 Funktional begrenzter Aufgabenbereich 25, 147 f, 149, 203

G

Gebotenes Entgelt 61
 Gebühr 8, 46, 62, 196, 307, 314, 340, 358 f
 Gebührenkalkulation 189, 200, 402
 Gegenseitige Deckungsfähigkeit siehe Deckungsfähigkeit
 Geldanlagen 6, 169, 204
 Geldkarte 178
 Geldschulden 6, 196, 396
 Geldspende siehe Spende
 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer .. siehe Einkommensteueranteil
 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer .. siehe Umsatzsteueranteil
 Gemeindegliedervermögen 92, 93
 Genauigkeit 23
 Genehmigung 23, 26, 26, 36, 37, 52, 64, 65 ff, 68, 72 ff, 75, 100, 93 f, 107 f, 115 f, 134, 153, 164, 267, 270 f
 Gerechtigkeit . siehe Intergenerativer Gerechtigkeit

Geringwertiger Vermögensgegenstand .. 11, 146, 185, 190, 199, 309, 315, 317, 341, 346, 354, 361, 363, 369, 376
 Geringwertiges Wirtschaftsgut siehe Geringwertiger Vermögensgegenstand
 Gesamtabschluss, konsolidierter . 4, 38, 47, 80 ff, 91 f, 98, 106, 109, 110, 118, 121, 143, 176, 191, 193, 201
 Gesamtabschlussrichtlinie 38, 91
 Gesamtdeckungsprinzip ... 24, 62, 70, 157 f, 159, 268
 Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht 14
 Geschäft der laufenden Verwaltung 37, 47, 51, 53
 Gesellschaftsvertrag 98, 99, 111
 Gewährvertrag siehe Bürgschaft
 Gewerbesteuer 42, 63, 65, 67, 68, 183, 213, 306, 313, 337, 356, 390
 Gewerbesteuerumlage 183, 310, 349, 372
 Gewinn- und Verlustrechnung 4, 87
 Grundsteuer .. 42, 63, 65, 68, 213, 306, 313, 337, 356, 390
 Grundstück 12, 32 f, 37, 124 ff, 146, 194, 195, 206, 300, 322
 Gruppenbewertung 187 f

H

Haftung der Kommune 98, 102, 199
 Hauptbuch 173 f
 Haushaltsausgleich 3, 7, 58, 60, 66, 67, 145, 163, 264
 Haushaltseinheit 23
 Haushaltsermächtigung 28, 69, 147, 167, 170
 Haushaltsgliederung 20, 21, 147, 148
 Haushaltsgrundsätze, allgemeine 14 ff, 58 ff
 Haushaltsjahr 13, 63
 Haushaltsklarheit 23
 Haushaltskonsolidierungskonzept siehe Haushaltssicherungskonzept
 Haushaltskreislauf 13 f
 Haushaltslose Zeitsiehe Vorläufige Haushaltsführung
 Haushaltsplan 20 ff, 63, 66, 92, 106, 110, 142, 157, 212
 Haushaltsposition 21 f, 144
 Haushaltsreform 2 f
 Haushaltsrest .. 25, 69, 81, 122, 159, 161 f, 164 f, 181, 197, 198, 203
 Haushaltssatzung 13, 23, 26, 44, 46, 55, 57, 63 f, 68, 92, 212, 390
 Haushaltssatzung für zwei Jahre 63, 151
 Haushaltssicherungsbericht 18, 59, 61
 Haushaltssicherungskonzept 18, 31, 46, 58 f, 60 f, 143, 151, 264 f
 Haushaltssperre ... siehe Haushaltswirtschaftliche Sperre
 Haushaltsstelle 22
 Haushaltsüberwachungsliste 25, 29, 69, 155, 162, 164, 166, 167
 Haushaltsunwirksame Zahlungen ... 24, 155, 176, 192, 315, 319, 362, 365, 375, 380

Stichwortverzeichnis

Haushaltsvermerk 25, 26, 27, 148, 149, 153, 159, 159, 203, 226
 Haushaltswahrheit 23
 Haushaltswirtschaft 13, 58 ff, 139 f, 389
 Haushaltswirtschaftliche Sperre 169 f
 Hebesatz.... siehe Realsteuern oder Kreisumlage
 Hebesatzsatzung 63, 213
 Herstellungsaufwand 33 f, 184 f
 Herstellungswert siehe Anschaffungswert
 HiFo-Verfahren 188
 Höchstbetrag der Liquiditätskredite. 35 f, 75, 212, 215
 Höchstwertprinzip 16
 Hundesteuer 306, 337, 356

I

Immaterielles Vermögen siehe Vermögen
 Imparitätsprinzip 16
 Innere Darlehen 12, 19, 203, 316, 320, 343, 361, 366, 380
 Innere Verrechnungen 10, 24, 148, 149, 156, 227, 308, 312, 343, 353
 Inputorientierung 3
 Insolvenz der Kommune 78 f, 102
 Insolvenzunfähigkeit der Kommune 78 f
 Instandhaltung 33 f, 342
 Instandhaltung, unterlassene ... 37, 181, 184, 202
 Instandhaltungsrückstellungen 127, 181, 336
 Instandsetzungen 66, 154, 166, 189
 Intergenerative Gerechtigkeit 3, 37, 145
 Interne Leistungsverrechnung...siehe Innere Verrechnungen
 Internet 44
 Inventar 122, 174, 175, 176, 404
 Inventur 7, 15, 30, 123 ff, 174, 175, 206
 Inventurvereinfachungen 123 ff, 175
 Investitionen.. 12, 19, 32, 33 f, 56, 58, 59, 61, 63, 68, 69, 72 ff, 148, 151, 153, 154, 157, 161, 166, 203, 230, 379 f, 394
 Investitionsförderungsmaßnahmen 12, 19, 58, 63, 68, 69, 72 ff, 148, 151, 153, 157, 161, 166, 203, 230
 Investitionsprogramm 46, 71, 152
 Investitionstätigkeit.. 12, 24, 28, 63, 69, 146, 157, 315, 319, 352, 362, 375
 Investitionszuweisung siehe Investitionszuwendungen
 Investitionszuwendungen 6, 7, 12, 127, 194, 206, 207, 304

J

Jagdsteuer 306, 313, 337, 356
 Jahresabschluss 8, 13, 16, 17, 29 ff, 69, 74 f, 78, 80 ff, 109, 111, 157, 172, 176, 184, 185, 191, 193, 199, 209, 404, 405
 Jahresabschlussprüfung 110, 111
 Jahresergebnis ... 6 f, 10, 30, 145, 157, 164, 223, 233, 389
 Jährlichkeit 23, 264

K

Kameralistik, einfache 2
 Kameralrechnung siehe Kameralistik
 Kapitalflussrechnung 81, 82, 119
 Kapitalgesellschaft 98, 99, 138, 325, 327, 384, 385
 Kapitalkonsolidierung 81, 86, 89
 Kasse siehe Kommunalkasse
 Kassenanordnung 29, 79, 167, 175, 203
 Kassenaufsicht 178
 Kassenkredit siehe Liquiditätskredit
 Kassenleitung 79, 109
 Kassenprüfung 109
 Kassenwirksamkeitsprinzip 3, 24, 153
 Kassenwirtschaftsplan ... siehe Liquiditätsplanung
 Kennzahlen 3 f, 13, 20, 21, 27, 148, 149, 151, 152, 192, 204, 388 ff
 Klarheit, Grundsatz 15
 Kleinbeträge 171 f
 Kommunalaufsicht 20, 23, 26, 30, 36, 37, 52, 56, 57, 59 f, 64 ff, 72 ff, 75, 78, 80, 82, 92, 93 f, 96, 98, 103, 105, 107 f, 111, 114 ff, 131 f, 134, 140, 153, 163, 409
 Kommunale Anstalt siehe Anstalt
 Kommunalkasse 57, 79, 199, 402
 Kommunalprüfungsanstalt siehe Landesrechnungshof
 Konjunktur. siehe Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht
 Konkurs siehe Insolvenz
 Konnexitätsprinzip 2
 Konsolidierter Gesamtabschluss... siehe Gesamtabschluss
 Konsolidierung 38, 81, 86, 204
 Konsolidierungsbericht 81 f, 92, 119, 201
 Konsolidierungskreis 38, 81
 Kontenklassen 297 f
 Kontenplan 172, 173
 Kontenrahmen 23, 55, 119, 147, 173, 300 ff
 Kontenrahmenübersicht 297
 Kontinuität 17
 Kontonummer 276, 321
 Konzernabschluss siehe Gesamtabschluss
 Konzessionen 6, 105, 107, 193, 300, 322
 Konzessionsabgaben. 9, 105, 307, 314, 342, 360
 Körperliche Inventur 174, 175, 187
 Korruption 63
 Kosten 204
 Kostenrechnung. 11, 15, 149, 162, 204, 299, 321
 Kredit 12 f, 19, 27, 47, 65, 68, 69, 72 ff, 100, 147, 153, 204, 231, 232, 266 ff, 304, 316, 331, 364 ff, 389
 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte 37, 47, 73, 74, 116, 197, 232, 247, 270, 304, 333, 396
 Kreditbeschaffungskosten 268, 303, 311, 319, 330, 352, 361, 375
 Krediterlass 266 ff
 Kreditermächtigung ... 36, 63, 65, 68, 69, 73, 116, 153, 213, 215
 Kreditkarte 178

Stichwortverzeichnis

- Kreisschulbaukasse 180
 Kreisumlage 61, 67, 68, 338, 350, 357, 372
 Kurbeitrag 307, 314, 329, 340, 359
- L**
- Lagebericht 405
 Landesrechnungshof 110, 130
 Leasing ... 37, 74, 271 f, 304, 309, 317, 334, 346, 369, 376
 Leistung 21, 148, 192, 204
 Leistungsfähigkeit .. 36, 162, 163 f, 264, 268, 388
 Lieferaufträge 168
 LiFo-Verfahren 188
 Lineare Abschreibung siehe Abschreibung
 Liquide Mittel 6, 150, 194, 196, 204, 235, 303, 330, 395
 Liquidität 58, 61, 75, 163, 204, 402
 Liquiditätskredit. 6, 19, 24, 27, 63, 65, 67, 68, 75, 100, 150, 155, 163, 178, 192, 204, 212, 215, 232, 247, 270, 319, 333, 365 f, 380
 Liquiditätskreditquote 390, 394
 Liquiditätsplanung 61, 76, 163, 169, 402
 Lizenzen 6, 194, 300, 322
 LoiFo-Verfahren 188
- M**
- Mahnverfahren 178
 Maximalprinzip 59
 Mehraufwendungen 25, 27, 29, 54, 69 ff, 151, 154 f, 158 f
 Mehrauszahlungen 25, 27, 29, 54, 69 ff, 149, 151, 154 f, 158 f
 Mehreinzahlungen 25, 151, 158 f
 Mehrerträge 25, 151
 Mehrwertsteuer siehe Umsatzsteuer
 Minimalprinzip 59
 Mitteilungsverordnung 177
 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 18, 22, 59, 71 f, 93, 143, 152, 163, 402, 404
 Mutterunternehmen siehe Gesamtabschluss
- N**
- Nachtragshaushaltsplan 17, 26 f, 26 f, 29, 66, 151 f, 214
 Nachtragshaushaltssatzung .. 26, 27, 29, 58, 66 f, 122, 149, 170, 214
 Nebenbücher 173, 174
 Nebenrechnung gedeckter Abschreibung 200
 Nettoposition 6 f, 58, 59, 163, 164, 180, 196, 304, 330, 389, 396
 Neues Kommunales Rechnungswesen 5 ff
 Neues Steuerungsmodell siehe Steuerungsmodell
 Nichtwirtschaftliche Unternehmen .. siehe Einrichtungen
 Niederschlagung 170 f, 204
 Niederstwertprinzip 16
 Nutzungsdauer 85, 163, 179 f, 189, 210
- O**
- Öffentlich-Private Partnerschaft . siehe Public Private Partnership
 Öffentliche Aufträge siehe Auftragsvergaben
- Öffentliche Ausschreibung .. siehe Ausschreibung
 Öffentlichkeitsprinzip 23, 151, 200
 Ordentliches Ergebnis 10, 145
 Ordnungsmäßigkeit, Grundsatz 109, 172
 Organische Haushaltsgliederung 147, 148
 Orientierungsdaten 152
 Örtliche Prüfung siehe Prüfung
 Ortsrat 47, 49, 54 ff
 Output 3, 22
 Outputorientierung 3, 22
- P**
- Passiva 196 f, 204, 297, 330 ff
 Passive Rechnungsabgrenzungsposten siehe Rechnungsabgrenzung
 Passivierung 272
 Pauschalwertberichtigung siehe Wertberichtigung
 Pensionsrückstellungen 9, 37, 181 f, 183, 197, 305, 309, 336, 342, 345, 396
 Periodisierungsprinzip 16, 23, 145, 153, 169, 191
 Permanente Inventur 174
 Personalintensität 390, 393
 Personengesellschaft 98
 Plan-Ist-Vergleich 172, 192, 193, 233 ff
 Planstellen 149
 Planungsgrundsätze 23 f
 Positionenrahmen 84, 91, 395 ff
 Produkt 3 f, 21, 147, 148, 160, 203, 204 f
 Produkt(sach)konto siehe Buchungsstelle
 Produktbereich 21, 147, 205, 275 f
 Produktbeschreibung 21, 148, 226
 Produktgruppe 21, 143, 147, 205
 Produktnummer 275 f
 Produktrahmen 21, 23, 55, 119, 147, 275 f
 Prüfung ... 13, 30, 31, 91, 108 ff, 130 ff, 177, 178, 407 f
 Prüfungsbericht 13, 30, 31, 91, 110, 111, 131, 407 f
 Public Private Partnership 74, 271 f, 304, 334
 Public Sector Comparator 271 f
- R**
- Rabatt 153
 Rangfolge der Finanzmittel 19 f
 Ratenzahlung siehe Stundung
 Realisationsprinzip 16
 Realisierbares Vermögen . siehe Vermögenstrennung
 Realsteuern. 2, 19, 63, 65, 67, 68, 213, 215, 313, 337, 390
 Rechenschaftsbericht 80, 161, 200
 Rechnungsabgrenzung(sposten) 6, 191 f, 194, 196, 197, 303, 306, 330, 337, 395, 396
 Rechnungsergebnis siehe Jahresabschluss
 Rechnungsprüfung siehe Prüfung
 Rechnungsprüfungsamt 13, 31, 57, 91, 108 f, 111, 130, 178
 Reform des Haushaltsrechts .. siehe Haushaltsreform
 Regiebetrieb 100

Stichwortverzeichnis

- Regionsumlagesiehe Kreisumlage
 Reinvermögen.....siehe Basisreinvermögen
 Reinvestitionsquote..... 390, 394
 Ressourcenaufkommen 3, 37, 145
 Ressourcenverantwortung 149
 Ressourcenverbrauch 3, 37, 145
 Ressourcenverbrauchskonzept..... 3
 Restbuchwert..... 78
 Richtigkeit, Grundsatz..... 16, 30
 Richtlinien für Kredite..... 36 f, 47, 72, 267
 Rückholquote 208
 Rücklage. 6 f, 10, 18, 31, 77, 196, 205, 330, 396, 402
 Rückstellungen 6 f, 9, 25, 37, 77, 161 f, 163, 181 ff, 197, 305, 336 f, 342, 345, 355, 394, 396
 Rückzahlung überzahlter Beträge. 24, 153, 168 f, 192, 202
 Rundung der Haushaltsansätze..... 23, 153, 211
- S**
- Sach- und Dienstleistungen 9, 11
 Sachgesamtheit 33, 124, 185, 376
 Sachkonto..... siehe Buchungsstelle
 Sachliche Bindung 25, 160
 Sachlicher Zusammenhang 158 f, 159 f
 Sachspende siehe Spende
 Sachvermögen..... 6, 12, 77, 146, 194, 195, 395
 Saldierungsverbot..... 16
 Sale-and-lease-back 272
 Sammelposten 34, 186, 189, 190, 301, 304, 306, 312, 316, 319, 325, 331, 338, 341, 353, 354, 359, 376
 Samtgemeindeumlage 57, 61, 62, 65, 67, 68, 338, 350, 357, 372
 Schankentrias 96 f
 Scheck 179, 204
 Schlussbericht..... siehe Prüfungsbericht
 Schlussbilanz 30
 Schlüsselzuweisungen..... 42, 306, 313, 337, 356
 Schulden 6, 10, 78, 150, 172, 174, 179, 184, 185, 331, 389, 390, 394
 Schuldengrenze siehe Überschuldung
 Schuldenkonsolidierung..... 87
 Schuldenübersicht 74, 80, 143, 200, 232, 247
 Schwellenwert bei Auftragsvergabe..... 167 f
 Selbstverwaltung, kommunale 1 f, 41
 Selbstverwaltungsgarantie siehe Selbstverwaltung
 Sicherheiten bestellen..... 47, 73, 74, 203
 Sicherheitsstandards 178
 Sichteinlagen 303, 330
 Signatur 53, 177, 178
 Skonto..... 153
 Software erwerben..... 187
 Sollfehlbetrag 122, 123, 209, 389
 Sonderposten 6 f, 8, 35, 78, 127, 144, 179 f, 304, 306, 311, 331, 338, 396
 Sonderrechnung 92, 128, 143, 149, 186, 194, 195, 203, 382, 383 f
- Sondervermögen 92, 128, 143, 152, 186, 194, 195, 203, 266, 302, 326, 383, 395
 Sparkasse 81, 97, 98, 361, 385
 Sparsamkeit..... 14, 28, 58, 59, 166, 169, 264
 Spende 20, 61 f, 80, 165 f, 179, 354
 Spendenquittung. siehe Zuwendungsbestätigung
 Sperre siehe Haushaltswirtschaftliche Sperre
 Spezielle Entgelte 61
 Sponsoring..... siehe Zuwendungen
 Stadtbezirksrat siehe Ortsrat
 Stellenplan .. 20, 27, 57 f, 63, 68, 142, 149 f, 213, 216, 217 ff
 Stellenübersicht 219 f, 402, 404
 Stetige Aufgabenerfüllung... siehe Aufgabenerfüllung
 Steuer. 8, 10, 46, 61, 62, 63, 105, 144, 145, 150, 213, 215, 313, 351, 356, 396
 Steuerhoheit..... 2
 Steuerkraft der Gemeinde..... 42
 Steuerkraftmesszahl 42
 Steuerquote 390, 392
 Steuerungsmodell, neues 2, 3
 Stichprobeninventur 175
 Stiftungen..... 47, 80, 81, 83, 92, 93 ff, 109, 385
 Stundung 74, 170 f, 197
 Stundungszinsen 170 f
 Subsidiarität der Kredite..... 19, 36, 61
 Subsidiarität der Liquiditätskredite 35, 75
 Subsidiarität der Steuern 19 f, 61
 Subsidiaritätsklausel 19 f, 61, 97, 98
- T**
- T-Konto 17
 Teilhaushalt. 10, 13, 20 f, 25, 142, 144, 147, 148, 156, 192, 226 ff, 236 ff
 Teilwertverfahren 205
 Tilgung 12, 19, 24, 147, 157 f, 205, 268, 320, 379 f, 389
 Tochterunternehmen..... siehe Gesamtabschluss
 Transferaufwendungen 10, 144, 205, 348, 397
 Transferauszahlungen 11, 146, 205, 318, 370, 371, 372
 Transfereinzahlungen 11, 146, 205, 358
 Transfererträge 8, 144, 205, 339, 397
 Transferleistungen 305, 335
 Transferverbindlichkeiten 197, 232, 247, 305, 396
 Transitorische Posten .. siehe Rechnungsabgrenzung
 Trennungsprinzip 29, 79
 Treuhandvermögen..... 92 f, 152, 266, 302, 326
- U**
- Übergangszeit..... 3, 120 f
 Überörtliche Prüfung 110, 130 ff
 Überplanmäßige Aufwendungen..... siehe Außerplanmäßige Aufwendungen
 Überplanmäßige Auszahlungen..... siehe Außerplanmäßige Auszahlungen
 Überplanmäßige Verpflichtungen siehe Verpflichtungsermächtigungen
 Überschuldung..... 6, 59, 73 f, 102

Stichwortverzeichnis

- Überschuss 6 f, 9, 10, 47, 156, 157, 223, 312, 313
 Überschussrücklage 6 f, 9, 10, 18, 31, 59, 60, 77, 157, 164
 Überschussverwendungsbeschluss. siehe Ergebnisverwendungsbeschluss
 Überstundenrückstellung 183, 305
 Übertragbarkeit ... siehe Zeitliche Übertragbarkeit
 Übertragbarkeit der Kredite 69, 73
 Übertragener Wirkungskreis .Auftragsangelegenheiten
 Umlage . 8, 9, 11, 61, 112 f, 144, 146, 150, 306 f, 310, 313 f, 318, 335 ff, 338, 340 f, 344 f, 348, 350 f, 357, 360, 367, 371 f, 376
 Umlagequote 390, 392
 Umlaufverfahren 50, 54
 Umsatzsteuer 166, 185, 189, 191, 305, 306, 313, 314, 318, 322, 324 f, 329, 330, 336 f, 360, 374
 Umsatzsteueranteil 42, 306, 313, 337, 356
 Umschuldung 36, 66, 73, 269, 273, 354, 379, 387
 Umwandlung 104 f
 Unabweisbarkeit 70
 Unechte Deckungsfähigkeit siehe Zweckbindung
 Unternehmen 37 f, 47, 81, 92, 96 f, 205, 384, 399 ff
 Unterrichtung 114 f
 Unterrichtungspflicht siehe Berichtspflicht
 Urlaubsrückstellung 183
- V**
- Verbindlichkeit 6, 304 f, 387, 396
 Verbrauchsfolgebewertung 188
 Verdingungsordnung.. siehe VOB, VOF und VOL
 Verfügungsmittel 24, 154 f
 Vergabe von Aufträgen siehe Auftragsvergabe
 Vergabegrundsätze 59
 Vergleichswert 271
 Verkaufserlöse siehe Vermögen
 Verkehrswert 78
 Vermögen .. 4, 6, 12, 32 ff, 47, 77, 109, 110, 150, 172, 179, 194, 300 f, 313, 315, 322 ff, 340, 355 f, 359, 395
 Vermögensgegenstand 7, 32 ff, 77, 78, 110, 146, 184, 185, 201
 Vermögensplan 403
 Vermögensrechnung 143, 173, 174, 193, 239
 Vermögenstrennung 32, 189, 193 ff, 197, 239, 245, 300
 Verpflichtungsermächtigung ... 22, 27, 63, 65, 67, 69, 72, 116, 143, 152, 153 f, 159 f, 197, 212, 215, 231
 Verrechnung 192
 Verschuldung siehe Kredit
 Verschuldungsgrad 390, 394
 Verschuldungsgrenze 36, 59
 Vertretbares Entgelt 61
 Verwahrgelder 336
 Verwaltungstätigkeit, laufende 11, 24, 28, 46, 63, 69, 145, 148, 157 f, 394
 Verwaltungsvermögen siehe Vermögenstrennung
- Verzinsung .. 105, 170 f, 190, 308, 311, 315, 319, 326, 328, 343, 352, 361, 386
 Verzugszinsen 342, 352, 361, 374
 Vier-Augen-Prinzip 177
 VOB 28
 VOF 28
 VOL 28
 Vollkonsolidierung 81, 83, 85
 Vollständigkeit 15, 30, 84, 86, 152, 153
 Vollstreckung 178
 Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre 197 f
 Vorbericht 75, 78, 143, 150 f, 157
 Vorbücher 173
 Vorherigkeit 23
 Vorläufige Haushaltsführung 26, 68 f, 72, 269
 Vorräte 109, 174, 187, 194, 195, 199, 301 f, 310, 318, 325, 340, 348, 359, 362, 370, 376, 395
 Vorsichtsprinzip 16, 153
 Vorsteuer siehe Umsatzsteuer
- W**
- Wasser- und Bodenverbände 81, 83
 Wechsel 179
 Wertaufgriffsgrenze 206
 Wertaufhellung 16
 Wertberichtigungen 171, 207 f, 302, 303, 308, 312, 329 f, 342, 353
 Werteverzehr 32, 201, 204
 Wertgrenzen 47, 53, 62, 67, 148, 154, 165, 167 f, 185
 Wertpapiere 12, 194, 302, 327, 363, 364, 377, 386, 395
 Wettbewerb 44, 59, 273
 Wiederbeschaffungszeitwert 185, 190, 200
 Willkürfreiheit 16
 Wirtschaftliche Betätigung 37 f, 96 ff, 399 ff
 Wirtschaftliche Unternehmen siehe Unternehmen
 Wirtschaftliches Eigentum 7, 174 f
 Wirtschaftlichkeit 11, 15, 28, 36, 58, 59 f, 109, 162, 166, 169, 204, 264
 Wirtschaftlichkeitsvergleich 15, 59, 154, 271
 Wirtschaftsjahr 401
 Wirtschaftsplan 23, 143, 402 f
- Z**
- Zahlungsabwicklung 29, 79, 80, 176, 178
 Zahlungsanordnung 29, 79, 176, 178
 Zahlungsanweisung 29, 79, 176, 178
 Zahlungsfähigkeit siehe Liquidität
 Zahlungsmittel 147, 155, 176, 178, 193, 205, 225, 235
 Zahlungsverkehr 176 f
 Zeitliche Bindung 25, 161
 Zeitliche Übertragbarkeit 25, 69, 157, 161 f
 Ziele in der Haushaltsplanung 3 f, 13, 27, 148, 151, 152, 206
 Ziele, grundlegende zur Entwicklung 46
 Zinsen ... 9, 11, 75, 144, 146, 306, 311, 315, 319, 329, 343, 352, 361 f, 375, 397
 Zinslastquote 390, 393

Stichwortverzeichnis

Zuordnungsvorschriften	148, 277 ff, 322 ff
Zusammenarbeit, kommunale.....	133 ff
Zuschreibungen	189, 199, 342, 354
Zuschüsse	siehe Zuwendungen
Zuschussquote.....	390, 392
Zustimmung	71
Zuweisungen.....	siehe Zuwendungen
Zuwendungen ...	6, 7, 8, 10, 12, 20, 61 f, 80, 144, 146, 150, 164 f, 168, 179, 306, 311, 313, 315, 337 f, 344, 350, 353 f, 356 f, 373, 375
Zuwendungsbescheid	180
Zuwendungsbestätigung	62
Zwangsvollstreckung gegen Kommune	78
Zweckbindung.....	24 f, 149, 157, 158 f
Zweckbindung und zeitliche Übertragbarkeit .	161
Zweckbindungsvermerk	158 f
Zweckgebundene Rücklagen.....	330
Zweckverband	47, 81, 99, 100, 133 f, 136, 137 ff, 140, 382, 401
Zweckvereinbarung.....	47, 133 f, 136 f, 138
Zweijahreshaushalt ...	siehe Haushaltssatzung für zwei Jahre
Zwischenergebniskonsolidierung	87